

Ko
2629









Pr. 14 num. 1

Abhandlung
vom
Beweise,

wobey nicht nur

das gemeine Recht,

sondern auch

Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische

Gerichts-Ordnungen

zum Grunde gesetzt worden.

Abgefasst

No 2629 von

Anton August Clar,

Rathsverwandten und Advocaten in Göttingen.

Braunschweig,

gedruckt im großen Wapfenhause. 1757.



1777

1777

1777



1777

1777

1777

1777

1777



1777

1777

1777

1777

1777

1777

1777



Dem
Hochgebohrnen Reichsfrenherrn,
H e r r n
Serlach Adolph
von Münchhausen,

Königl. Großbritannischem und Churfürstl.
Braunschw. Lüneb. Geheimtem Rath und
Cammerräsidenten,
Herrn zu Straußfurt, ꝛc.

Meinem Gnädigem und Hochgebiethendem
Herrn.

1112

Vertrag zwischen dem Herzog von Sachsen
und dem Kurfürsten von Brandenburg

1112

Vertrag zwischen dem Herzog von Sachsen
und dem Kurfürsten von Brandenburg

Vertrag zwischen dem Herzog von Sachsen
und dem Kurfürsten von Brandenburg

Vertrag zwischen dem Herzog von Sachsen
und dem Kurfürsten von Brandenburg

Vertrag zwischen dem Herzog von Sachsen
und dem Kurfürsten von Brandenburg

Vertrag zwischen dem Herzog von Sachsen
und dem Kurfürsten von Brandenburg

Vertrag zwischen dem Herzog von Sachsen
und dem Kurfürsten von Brandenburg

Vertrag zwischen dem Herzog von Sachsen
und dem Kurfürsten von Brandenburg

1112



Hochgebohrner Reichsfrenherr,
Hochgebiethender Herr Geheimterrath
und Cammerpräsident,
Gnädiger Herr!

Ew. Hochgeb. Reichsfrenherrl. Excellenz
Hohe Gnade, welche Dieselben zum öftern
gegen mich blicken lassen, verehere jederzeit mit unter-
thänigster Dankbarkeit und Respect. Es beruhet
auch hierin die Ursache, warum ich mich erkühne,
Ew.

Ew. Hochgeb. Reichsfreyherrl. Excellenz Hoch-
und Weltgepriesenen Namen der gegenwärtigen Ab-
handlung vorzusetzen, und solche als eine Probe meines
geringen Fleisses hiemit in Unterthänigkeit zu überreichen.

Der zu Ew. Hochgeb. Reichsfreyherrl.
Excellenz Hohen und Gnädigen Befehlen mich in Un-
terthänigkeit recommandire, und mit der allergrößten
Ehrfurcht Zeit Lebens verharre

Ew. Hochgeb. Reichsfreyherrl.
Excellence

Meines Gnädigen Hochgebiethenden
Herrn Geheimten Raths und Cam-
merpräsidenten.

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through.

Göttingen

1757.

unterthäniger Knecht

Anton August Clar.



Abhandlung
vom
Beweise.

Erster Abschnitt,

vom

Beweise und Gegenbeweise

überhaupt.



§. 1.

erweisen heißt nichts anders, als den Richter von Was beweisen ist.
einer streitigen zweifelhaften Geschichte überzeugen. sen ist.

L. 12. ff. de probat.

L. 3. §. 2. ff. de testib. c. 8. X. de except.

§. 2.

Wenn der Beklagte die Klage ganz, oder zum Theil ableugnet, so muß der Kläger erweisen, was abgeleugnet worden. Was zu beweisen.
Dann

dann auch der Beklagte den Beweis seiner Ausflüchte führen muß, wenn sie von dem Kläger abgeleugnet worden. Denn dadurch, daß der Beklagte excipiret, wird er actor seu affirmans.

L. 19. ff. L. 1. C. de probat.
L. 1. ff. de except.

§. 3.

Ueber den
Beweis wird
interloquirt.

Ueber den Beweis muß interloquirt, und derjenigen Partei, welcher solcher auferlegt wird, ein gewisser präjudicialtermin angesetzt werden, binnen welchen der Beweis bey Verlust desselben zu führen; auch darf dieser Termin ohne Beybringung erheblicher Hindernisse nicht verlängert werden.

C. E. O. Tit. 19. §. 1.

Hingegen kan das Gericht den Beweis ohne vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung von richterlichen Amtes wegen für desert erklären. Wenn aber der Gegentheil den Beweis nach verlossenen Termin ausdrücklich, oder stillschweigend zuläßet, so muß der Beweisführer damit noch gehdret werden.

Pufendorf. Intr. in I. B. L. P. 3. cap. 6. §. 7.

§. 4.

Wirkung
des Beweises.

Da durch den Beweis nichts weiter bewirkt wird, als daß der Beweisführer den Richter von einer streitigen zweifelhaften Geschichte überzeuge, so folget hieraus, daß das Recht nicht bewiesen werden darf. Weil die Rechte gewiß und unzweifelhaft sind, solche auch der Richter ohne dem wissen muß.

c. 44. X. de appellat.
L. 2. ff. de jur. & fact. ignor.
C. 5. G. O. Tit. 30. §. alldieweilen ic.

Inzwischen ist in hiesigen Landen der Partei erlaubt, zwey Haupttextus, oder etwa einen, oder andern der bewährten Doctrinum und Interpretum, so in ihren operibus den casum in terminis tractiren, wenn es nöthig, in möglichster Kürze anzuziehen.

C. E. O. Tit. 4. §. 20.

Fluch

und Gegenbeweise. Erster Abschnitt.

Auch müssen Gewohnheiten, Statuten und Privilegien erwiesen werden, wenn sie nicht notorisch sind; Angesehen sie nicht präsumirt werden.

Mev. P. 3. dec. 313.

Westenb. Princ. jur. L. 22. Tit. 3. §. 11.

§. 5.

Kundbare Sachen brauchen keines Beweises, wenn sie wirklich kundbar sind, und sich solches in den Acten findet. Ist aber die Kundbarkeit aus den Acten nicht zu ersehen, und die Partei leugnet solche, oder es wird über die Umstände der Kundbarkeit gestritten, muß solche allerdings bewiesen werden.

Lauterb. Colleg. Theor. Pract. D.

L. 22. Tit. 3. §. 24.

Schaumb. comp. ff. eod. §. 6.

§. 6.

Wer eine zweifelhafte Sache bejahet und sich darauf gründet, muß solche beweisen, er sey Kläger oder Beklagter. Hingegen beweiset derjenige regulariter nicht, welcher seiner Intention einen verneinenden Satz zum Grunde leget.

L. 2. ff. de probat.

Pufend. cit. loc. c. 3. §. 14.

Wie wohl *Schaumb. comp. ff. Lib. 22. Tit. 3. §. 7. Boehm. Intr. in ius. Digest. eod. §. 5. Coccej. in Diss. de directa probat. negat. und andere Doctores* mehr ganz anderer Meinung sind.

§. 7.

Es giebet auch verneinende Sätze, welche nur scheinen, verneinend zu seyn, in der That aber bejahende Sätze sind, und daher be- kantermassen propositiones negativae praegnantiores genant werden, auch sofort in bejahende Sätze verwandelt werden können. Diese müssen von demjenigen erwiesen werden, welcher sie anführet, und sich darauf gründet.

L. 5. §. 1. L. 8. L. 15. ff. de probat.

L. 5. C. de Codicill.

B

Des

In welchen
Fällen der
verneinende
Theil erwei-
sen muß.

Desgleichen muß derjenige, welcher leugnet, beweisen,

- a) Wenn die Vermuthung wider ihm ist.
b) Wenn der verneinende Satz solchergestalt beschaffen, daß er durch Ort und Zeit genau und umständlich bestimmt, folglich mit bejahenden Umständen verbunden ist.

L. 14. C. de contr. Stipul.

c) Muß auch eine *propositio negatiua iuris* in dem Fall von dem Verneinendem erwiesen werden, wenn nemlich dasjenige, welches verneinet wird, sonst etwas erlaubtes und in den Gesetzen nicht verbotnen ist.

Hingegen beweiset der Verneinende die *negatiuam iuris* nicht, wenn dasjenige, welches er verneinet, nach den Gesetzen unerlaubt ist.

d) Muß auch in gewissen Fällen die *negatiua qualitatis* von dem Verneinendem bewiesen werden, wovon Effor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses pag. 20. Exempel anführet.

§. 8.

Von Beweis-
terminen.

In hiesigen Landen ist kein Beweistermin ein für allemal vorgeschrieben, sondern es wird derselbe willkürlich von den Gerichten bestimmt, gemeiniglich aber wird dazu bey den Obergerichten zu Hannover eine Zeit von einem Monath, auch wohl 4. Wochen angefeket. Und fängt der Beweistermin erst a die elapsi decendii anzulaufen.

Pufend. cit. loc. cap. 6. §. 16.

Wenn bey dem Hofgerichte zu Hannover kein Beweistermin bestimmt wird, so muß der Beweisführer den Beweis innerhalb sechs Wochen a die *publicatae Sententiae* s. *notitiae* führen, weil diese Frist als ein *terminus legalis* zu allen gerichtlichen Handlungen in der *Cal. H. G. O. tit. 78. S.* Auf solche zc. ausdrücklich bestimmt worden.

Illustr. Dn. Pufend. T. 3. obs. 115.

Wenn aber bey dem höchsten Tribunal zu Celle jemanden der Beweis auferleget wird, und er will solchen durch Zeugen führen, so muß

muß er bey nächster Juridica an den 2. ersten Tagen, wenn ihm keine längere Zeit dazu gegeben worden, seine Beweisartikel bey Verlust des Beweises einbringen.

Falls auch der Appellant, ohne daß es ihm vorher auferleget worden, seine Intention durch Zeugen zu erweisen vermeinet, muß er bey seinem libello appellationis, der Appellat aber, wenn er vor sich dergleichen Beweis zu führen intendiret, sofort bey seiner Exceptionschrift sub poena praeclusionis articulos probatoriales zusamt der Zeugen Namen und Directorio übergeben.

D. H. G. D. P. 2. tit. 8. Sect. 1. §. 2.

§. 9.

Wenn sich einer um deswillen graviret befindet, daß ihm der Beweis aufserleget worden, mithin ein Suspensivmittel wider solches Erkenntniß einwendet, das fatale iustificandi aber versäumet, so läuft der Beweistermin nach der Praxis hiesiger Lande nicht a die extincti fatalis, sondern von dem Tage, da das eingewandte Remedium für desert erklärt worden.

Pufendorf. cit. 1. §. 17.

§. 10.

Und so lange der Beweistermin noch nicht abgelaufen, kan der Beweisführer noch immer sein Vorhaben ändern und an Statt des bereits erwählten Beweises durch Urkunden, solchen durch Zeugen führen, et vice versa.

Auch stehet ihm frey, andere oder mehr Zeugen vorzuschlagen. Nach verfloffenem Beweistermin aber wird ihm dieses nicht gestattet, ob er sich gleich solches vor Ablauf desselben bedinget, wie ihm dann auch an Statt der Zeugen, Urkunden zu produciren nicht frey stehet, wenn er deren Copien vorhin nicht übergeben, es wäre denn in causis minorum, uniuersitatum und dergleichen, da das beneficium restitutionis in integrum Statt hat, alsdann dem Befinden nach, auch post lapsum termini probatorii ulterior testium denominatio et documentorum productio zu vergönnen, wovon gehdrigen Orts mit mehrer soll gehandelt werden.

E. C. D. tit. 20. §. 2.

B 2

§. 10.

§. 10. a.

Nach eröffne-
ten Zeugen-
verhör findet
kein Zeugen-
beweis fer-
ner statt.

Ueber diejenige artikel, worüber in voriger Instanz allbereit Zeu-
gen ordentlich abgehört, und die Zeugnisse eröffnet worden, dürfen
regulariter so wenig, als über die, so solchen Artikeln directo zuwi-
der, in der Appellations Instanz und zwar weder die vorige, noch
andere neue Zeugen abgehört werden.

D. N. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 6.

Cal. E. D. tit. 21. §. 4.

Pufendorf. T. 1. obl. 157. & T. 2. obl. 108.

Und dieses ist nicht nur in der Appellations, sondern auch in allen
übrigen Instanzen zu beobachten.

Struv. Synt. jurispr. Exc. 28. th. 46.

c. 17. X. de testib.

c. 10. X. eod.

Jedoch findet nach eröffneten Zeugen Aussage auch in der Appella-
tionsinstanz nouum testium examen Statt, wenn einer Umstände
erweisen will, deren in voriger Instanz keine speciale Erwähnung geschehen.

Pufend. T. 3. obl. 109.

§. II.

In welchen
Fällen die
Zeugen an-
derweit exa-
minirt wer-
den können.

Wenn aber der verhörten Zeugen gethane Aussage etwa undeut-
lich, oder zweifelhaft erscheinet, können dieselben ex officio mit vor-
bewußt der Parteien wiederum examinirt werden, um deren wahr-
hafte Meynung endlich zu erforschen.

Nicht weniger können die verhörte Zeugen nochmals examinirt
werden, wenn die Rundschaften etwa verlezet, oder verlohren worden,
oder auch mit dem Zeugenverhör nach rechtlicher Gebühr und Verord-
nung nicht verfahren worden.

D. N. G. D. P. 2. tit. 8. §. 1. §. 37.

Cal. H. G. D. tit. 56. §. Es mögen auch 10. seq.

Cal. E. D. tit. 21. §. 4. 5. 6.

Die Zeugen werden aber nicht von neuen beeidiget, sondern nur
an ihrem geleisteten Eide erinnert.

§. II. a.

Der Richter
kan den Be-
weis von rich-

Wenn gleich der Richter über den Beweis gesprochen, und solchen
durch ein rechtskräftiges Interlocut determinirt hat, so ist dennoch
der

derselbe befugt, den Beweis, wenn er es nöthig findet, von Amtswegen zu erweitern, zumalen wenn sich Umstände hervor thun, welche vor hin noch nicht gehörig erörtert worden.

Pufend. T. 1. obf. 54.

Wie dann auch ein überflüssiger und nichts relevirender Beweis post rem iudicatam verworfen werden kan.

Pufend. T. 2. obf. 109.

erlichen
Amtswegen
erweitern,
auch densel-
ben, wenn er
nichts relevir-
et, post rem
iudicatam
verworfen.

§. 12.

Der Beweis wird verschiedentlich eingetheilet, und zwar ist derselbe 1) entweder *artificialis*, oder *inartificialis*.

Artificialis ist, wenn der Richter von einer streitigen zweifelhaften Geschichte durch Argumente überzeuget wird, so aus der Sache selbst und deren Umständen hergeleitet worden.

Inartificialis probatio ist, welche durch Urkunden, Zeugen, Augenschein, oder Eidesdelation, geführt wird. Jene wird auch *directa*, und diese *indirecta* genant.

Wie der Be-
weis einge-
theilet wird.
Erste Ein-
theilung.

§. 13.

2) Ist die *probatio* entweder *plena*, oder *minus plena*.

Plena ist, wenn der Richter von der zweifelhaften Geschichte durch unleugbare Urkunden, untadelhafte Zeugen, oder sonst auf eine andere rechtmäßige Art hinreichend überzeuget wird.

Minus plena ist, wodurch der Richter von der zweifelhaften Geschichte nicht hinreichend überzeuget wird, sondern dazu noch mehr Beweis nöthig ist, und dieser Beweis ist entweder *Semi plena major*, *semi plena*, oder *Semi plena minor*.

Zweite Ein-
theilung.
Probatio
plena.

Minus plena.

§. 14.

Semi plena major ist, wenn der Beweis durch 2. Zeugen geführt wird, deren einer ganz tüglich und untadelhaft, bei dem andern aber etwas auszufehen ist.

Semi plena
maior.

§. 15.

Probatio semi plena ist, wenn die zweifelhafte Geschichte durch einen untadelhaften Zeugen erwiesen wird. Und dieser Beweis bewir-
ket, daß der Erfüllungseid statt findet.

Semi plena.

L. 3. C. de reb. credit.

Stryk. diss. de semi plenae probat. existentia.

§. 16.

Semi plena
minor.

Probatio semi plena minor ist, wenn der Beweis nur durch einen Zeugen geführt wird, solcher auch nicht omni exceptione maior ist. Dieser Beweis hat die Wirkung, daß dem Gegentheil der Reinigungseid auferlegt werden kan.

§. 16. a.

3) Pfl egt man auch den Beweis in *regularem* und *irregularem* einzutheilen.

Probatio re-
gularis.

Regularis wird er genant, weil derselbe regulariter nicht anders, als nach der Kriegesbefestigung statt findet.

Cal. C. D. tit. 19. §. 1.
C. 5. X. ut lite non cont.

Probatio ir-
regularis.

Irregularis ist, welcher auch vor Kriegesbefestigung geführt werden kan, nemlich der Beweis durch Zeugen in *perpetuam rei memoriam*.

§. 17.

Was Prä-
sumtion ist.

Praesumptio ist, wenn der Richter aus den Umständen der Sache und deren Zusammenhang etwas für wahrscheinlich hält.

Sie ist also keine Art des Beweises.

Strauch. ad Ius Iustin. diff. 25. th. 33.

§. 18.

Einteilung
der Präsum-
tion.

Praesumptio ist entweder *iuris s. legis*, oder *hominis*. Zene ist entweder *iuris et de iure*, oder *iuris* allein, welches alles *Westenberg.* princip. iur. Lib. 22. Tit. 3. §. 21. sq. ausführlich erkläret.

§. 19.

Was die Prä-
sumtion be-
wirkt.

Die Präsumtion bewirkt daß derjenige, welcher sie vor sich hat, vom Beweise befreiet wird, hingegen derjenige beweisen muß, welche sie wider sich hat.

L. 3. L. 8. ff. de probat.

§. 20.

Praesumptio
hominis und
iuris.

Die praesumptio hominis, imgleichen die praesumptio iuris kan allemal durch Erweisung des Gegentheils elidiret werden. Ob aber

aber auch die praesumptio iuris et de iure eine probationem in contrarium zulasse, scheint annoch streitig zu seyn. Die mehresten Doctores behaupten die negatiuam. Hingegen finden sich auch einige, welche der affirmatiuae zugethan sind. Unter andern ist hievon Schubert. diss. de praesumptionibus iuris et de iure contrarii probationem admittentibus nachzulesen.

Praesumptio
iuris de iure.

§. 21.

Wenn der Kläger in seiner Klage etwas bejahet, welches der Beklagte ableugnet, so muß jener beweisen. Dieser kan aber den Gegenbeweis führen. Hingegen führet der Beklagte den Beweis, und der Kläger den Gegenbeweis, wenn der Beklagte etwas bejahet, der Kläger aber solches leugnet.

Wenn der ei-
ne beweiset,
so kan der an-
dere den Ge-
genbeweis
führen.

§. 22.

Der Gegenbeweis geschieht, wenn entweder das gerade Gegen-
theil dessen, was von dem Widersacher zum Grunde angeführt
worden, dargethan wird, oder auch zugleich die zerstöhrliche Schutz-
reden erwiesen werden.

Gegenbe-
weis, wie er
geschiehet.

Schaumb. comp. iur. Lib. 22. Tit. 3. §. 2.
Engau Elem. iur. can. lib. 4. §. 185.

§. 23.

Wenn einer sein Gewissen mit Beweis vertritt, so findet kein
Gegenbeweis statt.

D. II. G. D. P. 2. Tit. 8. S. 3. §. 1. in fin.

Ferner ist er auch nicht zulässig.

a) Wenn der Gegenbeweisführer bereits erfahren, was die Be-
weiszeugen ausgesaget.

Nou. 90. c. 4.
c. 26. X. de testib.
Element 2. de testib.

In welchem
Fall der Ge-
genbeweis
nicht Statt
findet.

b) Wenn nach vorgegangener Comparation Hand und Siegel
richtig, und für dessen Hand, davon geredet wird, erkant worden,
und die Sentenz die Rechtskraft erhalten.

Es

Es findet aber der Gegenbeweis post factam comparationem litterarum Statt, so lange noch nicht darauf erkant, und das Erkenntniß noch nicht Rechtskräftig worden. Ferner wann der Beweisführer post factam diffessionem iuratum durch Zeugen erweisen will, daß die diffittirte Unterschrift ihre Richtigkeit habe, so muß der Product mit dem Gegenbeweise admittiret werden.

Pufendorf Introd. in Proc. B. L. Part. 3. c. 8. §. 48.

Pufendorf T. 1. obl. 55.

c) Findet der Gegenbeweis durch Zeugen in processu executiuo nicht Statt.

Constit. Frid. Vlrici de 1617.

Justizreglement. §. 5.

d) Ist auch in probatione immemoriali kein Gegenbeweis durch Zeugen zuzulassen.

Mynf. Cent. 1. obl. 30.

§. 24.

Obliegende
Erklärung
wegen des zu
führenden
Gegenbewei-
ses.

Wer sich des Gegenbeweises bedienen will, muß sich dazu binnen 4. Wochen von der Zeit, da er die Beweisartikel bekommen, bei Verlust desselben, erbiehen.

C. C. D. Tit. 19. §. 2.

§. 25.

Was nach
eingebrachten
Beweisarti-
keln geschie-
het.

Bei Königl. und Churfürstl. Oberappellationsgericht werden die Beweisartikel demjenigen, wider welchen sie produciret, sofort mitgetheilet, und ihm zuläßige Fragstücke, wie auch, wenn er Gegenbeweis zu führen gesinnet, Gegenbeweisartikel zusamt der Zeugen Namen und directorio sub poena praeclusionis bei nächst folgendem Gerichtstag einzubringen injungiret.

D. A. G. D. P. 2. Tit. 8. Sect. 1. §. 7.

§. 26.

Vom Beweis
und Gegen-
beweismit-
teln.

Aller der Wi. el, welcher man sich zum Beweise bedienet, kan man sich auch zum Gegenbeweise bedienen. Wenn sich aber die Sache auf ein Instrument gründet, so kan der Gegenbeweis über den Inhalt eines solchen Instruments nicht durch die Eidesdelation geführet

ret werden, jedoch steht demjenigen, wider welchen es producirt wird, frei, den Beweis seiner zerstöhrlichen Schutzreden, in wie weit sie nicht wider den Inhalt des Instruments, sondern zu dessen Erfüllung gereichen, durch den Eid zu führen, und kan er dem Gegentheile, z. E. super facta solutione einen Eid zuschieben, dieses muß aber in continenti geschehen.

Justizreglement §. 5.

Inzwischen kan auch die exceptio spoli durch den Eid erwiesen werden.

Pufendorf. Intr. in P. B. L. P. 3. c. 16. §. 5.

§. 27.

Weil der Gegenbeweis eine Art der Verteidigung ist, so muß der Beklagte allemal damit zugelassen werden, er mag sich solchen vorbehalten haben, oder nicht, jedoch aber ist ein Unterscheid zu machen, ob er den Gegenbeweis durch Zeugen, oder durch Urkunden führen will. Im ersten Fall wird er damit nicht weiter zugelassen, wenn er dasjenige nicht beobachtet hat, was §. 23. und 24. enthalten.

Im letztern Fall aber muß er damit sogar post publicationem rotuli probatorii annoch admittiret werden, so lange nemlich die Sache noch nicht für beschloffen angenommen worden.

Pufendorf. l. cit. §. 11.

Ein anders aber ist, wenn zu Führung des Gegenbeweises überhaupt ein Termin bestimmt gewesen, und der Beklagte solchen desert werden lassen.

§. 28.

Wenn auch gleich der Kläger seinem Beweise entsaget, oder denselben desert werden lästet, so findet dennoch der Gegenbeweis Statt, und kan sich der Beklagte desselben, wenn er will, bedienen. Wie ihm dann auch solches in gewissen Fällen guten Nutzen schaffen kan.

Pufendorf. cit. l. §. 18.

§. 29.

Endlich ist noch zu merken, daß der Reproducent, oder Beweisführer des Producenten Zeugen über den Gegenbeweis gleichfalls vorschlagen kan, um solche zu vereiden und abzuhören.

Mynf. VI. obs. 76. n. 3.

Witors Anfangsgründe zum gemeinen und Reichsproceß Tit. 76. §. 703.

E

S. I. Der

Exceptio spoli kan auch durch die Eidesdelation bewiesen werden.

den.
Gegenbeweis ist eine Art der Verteidigung.

Gegenbeweis findet allemal Statt.

Zweyter Abschnitt,
von
dem Beweise durch Zeugen.

§. 1.

Zeuge, was
er ist.

Der Zeuge ist eine Person, welche von dem Richter vernommen wird, um durch dessen Aussage die Wahrheit einer zweifelhaften Geschichte zu erfahren.

§. 2.

Was der Be-
weisführer zu
beobachten
hat.

Wer durch Zeugen beweisen will, muß das, was er zu erweisen hat, in Artikel fassen, und solche dem Gerichte mit Benennung der Zeugen und dem Directorio, das ist, mit der Anzeige, über welche Artikel ein jeder Zeuge abgehört werden soll, übergeben.

Und zwar muß der Zeugen Vor- und Zuname, auch deren Auf-
enthalt dabei ausgedrückt und gebethen werden, die Zeugen abzuhö-
ren, auch solche zu dem Ende vorzuladen. Auch hat der Beweisfüh-
rer zu besorgen, daß diese Ladung den Zeugen gehörig insinuiert werde.
Die Additionalartikel sind aber in hiesigen Landen verbothen.

Cal. E. O. Tit. 19. §. 3.

§. 3.

In Statt
der Verstor-
benen, kön-
nen neue Zeu-
gen ernant
werden.

Wenn vor- oder unter währendem Examine ein- oder mehr Zeu-
gen sterben, so kan der Beweisführer an Statt des Verstorbenen,
andere Zeugen vorschlagen, zumalen, wenn aus den Artikeln und dem
Directorio so viel zu ersehen, daß er seine Intention durch die übrige
noch lebende Zeugen nicht zu erweisen vermag.

Vor der Pro-
duction kan
sich der Be-
weisführer ei-
nes, oder an-
dern Zeugen
begeben.

Wollte aber einer, ehe die Zeugen producirt worden, sich eines,
oder andern Zeugen begeben, stehet ihm solches frey.

D. H. G. O. P. 2. tit. 8. §. 1. §. 15. in fin.

Womit die Cal. E. O. tit. 20. §. 3. übereinstimmt, jedoch ist
nach dieser Verordnung ein Unterscheid zu machen, und mit Fleiß zu-
erwegen, ob der Producent das examen testium zu befördern gebüh-
renden Fleiß angewant, und die Zeugen citra ipsius culpam vor
dem Examine entfallen.

§. 4. Wen

§. 4.

Wenn die Zeugen unter einer fremden Gerichtsbarkeit wohnen, so muß der Producent um *litteras mutui compellus*, Ersuchungsschreiben bitten.

C. C. D. tit. 20. §. 2.

Von Zeugen unter fremder Gerichtsbarkeit.

§. 5.

Wendet der Producte *contra personas testium* etwas ein, so darf desfalls keine ganze Instanz verstattet und das Zeugenverhör nicht aufgehalten, sondern es müssen nichts destoweniger *partes et testes ad respectiue producendum, videndum iurare et deponendum* sofort citiret werden. In dem Termin aber muß das Gericht die Zeugen vor der Beidigung über die vorgebrachte *exceptiones* vernehmen.

Wie es zu halten, wenn wider die Personen der Zeugen ercipiret wird.

Finden sich dann die Einwendungen gegründet und von der Beschaffenheit, daß sie den Zeugen allen Glauben benehmen, so müssen solche Zeugen nach Anweisung der C. C. tit. 30. §. 7. nicht abgehört, sondern sofort zurück gewiesen werden. Sind aber die Einwendungen nicht gegründet, oder nicht erheblich, so muß die Abhörung der Zeugen geschehen.

Justizreglement §. 13.

Dafem sich auch noch einiger Zweifel findet, ob das Einwenden zureichig, oder ob solches genugsam dargethan sey, so müssen nichts destoweniger solche Zeugen, jedoch *salvis exceptionibus* abgehört werden.

Justizreglement c. 1.

§. 6.

Wenn derjenige, wider welchen das Zeugniß geführt wird, gar keine *exceptiones* wieder ein, oder andern Zeugen vorgebracht, sich aber bei der Abhörung *ad interrogatoria generalia* ergiebet, daß ein, oder ander Zeuge den Rechten nach nicht *admissibel*, so müssen auch solche ohne sie weiter abzuhören, zurück gewiesen werden.

Justizreglement c. 1. in fin.

Was Rechtsens, wenn der Product wider die Personen der Zeugen gar nicht ercipiret.

§. 7.

Im Fall der Product wider die Personen der Zeugen vor der Abhörung gar nicht ercipiret, noch sich keine Einwendungen vorbehält, so kan er nachher deren Aussage nicht anfechten, welches jedoch nur von den Einwendungen wider die Personen der Zeugen zu verstehen.

Die Zeugen Aussage kan dennoch angefochten werden.

C 2

Dem

Denn es habe sich einer dessen bedinget, oder nicht, so mag er nicht allein wider seines Gegentheils, sondern auch seiner selbst Gezeugen Sage gebührende exceptiones und Einreden vorbringen.

E. H. G. D. tit. 55. §. 1.

Wie dann auch der Product mit dem Einreden wider die Personen der Zeugen, ob er gleich nicht wider dieselben protestiret, zuzulassen ist, wenn er kündlich anzeigen mag, daß er die Ansechtung der Zeugen Personen allererst nach erdüneter Rundschaft erfahren.

Er ist aber erforderndensfalls vorher eidlich zu erhärten schuldig, daß er solche Einreden nicht ärger, gefährlicher, oder boshafter Weise vorbringeret.

E. H. G. D. tit. 54. §. Ob dann ic.

S. 8.

In welchem Fall es besser wider des Producenten Zeugen gar nicht zu protestiren.

Wenn einer wider die Personen der Zeugen keine erhebliche, zuverlässige Einreden hat, so thut er allemal besser, wenn er wider die Personen der Zeugen gar nicht protestiret. Denn es trägt sich öfters zu, daß des Producenten Zeugen in ein und andern Stücken auch für dem Producten gut aussagen. Diese Aussage kan aber in Ansehung des Producten nichts erweisen, wenn er selbst durch seine Protestation behauptet, daß die Zeugen untüchtig.

C. 31. X. de testib.

S. 9.

Von Erneuerung neuer Zeugen.

Der Producent kan, nachdem ein oder ander von seinen Zeugen verworfen worden, an deren Platz neue Zeugen benennen.

Pufendorf. cit. l. P. 3. cap. 7. §. 26.

Wie wohl Schwendendorf. pag. 1473. das Gegentheil um des willen behauptet, weil es sich der Producent selbst beizumessen hat, daß er untüchtige Zeugen erwählet.

S. 10.

Wie die Beweisartikel einzurichten.

Die Beweisartikel müssen allein auf dasjenige, worauf die Sache fürnemlich ankomt, und unter den Parteien streitig ist, gerichtet seyn, und damit sie den Zeugen wörtllich können vorgelesen und von denselben besser eingenommen und beantwortet werden, kurz und deutlich ohne Weitläufigkeit und Ambiguitaet, nicht in prima, sondern in tertia persona abgefasset, alle Parentheses darin ausgelassen und jeder Artikel nur auf ein Membrum facti gerichtet, dasjenige aber, was iuris,

iuris, oder nicht, oder was aus dem, so vorgesehet, inferiret, oder gefolgert werden kan, oder nicht, überall nicht articuliret werden.

D. U. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 4.

Cal. E. D. tit. 19. §. 4.

§. IO. a.

Ueber die Unerheblichkeit der Beweis Artikel werden nach hiesigen Gerichtsordnungen keine Disputationes verstatet, sondern es müssen die Beweisartikel, sobald sie einkommen, und ehe sie dem Gegentheil communiciret werden, mit Fleiß nachgesehen, und examiniret, und diejenigen welche etwas, so an sich außer Zweifel, oder Streit, oder auch welches, wenn es bewiesen, nichts releviren würde, in sich halten, oder sonst gehöriger maßen nicht eingerichtet, als impertinent und ungültig so fort verworfen, wenn sie aber alle notorie pertinent, und ordentlich eingerichtet, pure ad probandum admittiret werden. Oder wenn bei einen, oder andern Artikel desfalls ein Zweifel, so müssen sie salvo iure impertinentium & non admittendorum ad probandum angenommen werden.

D. U. G. D. cit. 1.

Von Unerheblichkeit der Beweis Artikel.

§. IO. b.

Was die probationem immemoriam betrifft, so ist dabei folgendes zu betrachten:

a) müssen die Zeugen über 50. Jahr alt seyn.

Pufendorf T. 1. obl. 151. §. 4.

b) muß deren Alter bescheiniget werden.

c) müssen die Beweis Artikel nicht nur auf der Zeugen eigenes Wissen, sondern auch auf auditum maiorum gerichtet werden. Die Beweisartikel können also folgendermaßen lauten:

Art. 1.

Wahr der Producent und dessen Vorfahren, so lange Zeugen denken können, in dem Gehölze N. N. die Jagd geruhig exerciret.

Art. 2.

Wahr Zeugen solches auch nicht anders von ihren Vorfahren gehört.

vid. tn. Pufendorf T. 2. obl. 54.

§ 3

§ 11.

Was bei der probatione immemoriam zu beobachten.

§. II.

Urkunden müssen sofort in Abschrift mit beigelegt werden. Den Zeugen vorlegen und sie darüber examiniren zulassen nöthig findet, so muß er solche so fort bei den articulis probatorialibus übergeben, und über dasjenige, worüber er desfalls die Zeugen zu examiniren verlanget, Artikel formiren.

D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 5.

§. 12.

Was der Beweisführer in termino productionis zu beobachten hat.

In dem Termin, welcher zur Beweis- und Abhörnung bestimmt ist, muß der Beweisführer die Zeugen produciren. Zugleich kan er auch bitten, des Gegners Fragstücke, wenn sich unzulässige darunter befinden sollten, zu verwerfen.

Wenn aber nur etliche Zeugen erscheinen, und die andere zurück bleiben, so muß er nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch die abwesenden, als gegenwärtige produciren, die Insinuation der an sie ergangenen Ladung bescheinigen und deren Ungehorsam anklagen, auch bitten, dieselbe anderweit zu citiren. Eben so hat er sich zuverhalten, wenn alle Zeugen im ersten Termin zurück bleiben. Er muß nemlich die sämtlich abwesende Zeugen als gegenwärtig produciren, die Insinuation der Ladung bescheinigen und bitten, dieselbe anderweit, auch allenfalls bei Strafe vorzufordern.

§. 13.

Beweis Artikel.

Wie die Beweisartikel einzurichten, ist aus folgenden Formular zu ersehen;

Beweisartikel.**In Sachen**

Der Gemeine Großenlengen, Kläger und Producenten.

Wider

Die Gemeine Geismar, Beklagten und Producten

Erster Artikel.

Wahr Zeugen den Fahrweg über den sogenannten Geismar Platz durch das Geismarholz nach Göttingen zu, wohl kennen.

Zwei

Zweiter Artikel.

Wahr die Einwohner zu Großenlengen diesen Weg Zeit 1. 2. 3. 10. 20. und mehr Jahren geruhig gefahren.

Dritter Artikel.

Wahr Zeugen beruust, daß die Geismarsche Gemeine solches vorhin allemahl ohne Widerspruch geschehen lassen.

Vierter Artikel.

Wahr Zeuge sich ehemals zu Großenlengen aufgehalten.

Fünfter Artikel.

Wahr Zeugen den ermeldten Weg selbst viele Jahre herdurch ungehindert gefahren.

Sechster Artikel.

Wahr die Gemeine Großenlengen, so lange Zeugen denken können, sich in dem Besiz befunden, den ermeldten Weg nach Göttingen mit ihren Wagen zu fahren.

Benennung der Zeugen nebst der Einrichtung.

Erster Zeuge Johann Georg Windel zu Mackenrode über den 1. 2. 3. und 6. Artikel.

Zweiter Zeuge Johann Jürgen Kornrumpf zu Landolsshausen über alle Artikel.

§. 14.

Die Beweisartikel müssen doppelt übergeben, und einmahl auf einem 3mgr. Bogen, das anderemahl aber auf 1 mgr. Bogen geschrieben werden, Beweis Artikel müssen doppelt übergeben werden

§. 15.

Die Beweisartikel werden mit einer kleinen Schrift übergeben, welche doppelt auf einen mgr. Bogar geschrieben wird, und folgendermaßen lauten kan: Von der Schrift mit welcher die Beweis Artikel übergeben werden.

P. P.

Dem Bescheide vom 2ten dieses zu schuldigster Folge überreiche ich hiemit einige Beweisartikel mit N. 1. bezeichner.

Zugleich aber werden Ew. x. gehorsamst ersucher, die ernante Zeugen

gen darüber zu vernehmen, und zu sothanem Ende einen Termin anzuberaumen, auch Ladung an die Zeugen ergehen zu lassen. De super implorando.

Die Rubric dieser Schrift kan folgender maßen lauten:
Ueberreichung einiger Beweisartikel, nebst geziemender Bitte

An Seiten

N. N. Kläger und Producenten.

Wider

N. N. Beklagten und Producten.

Hat Anl. mit N. 1. bezeichnet.

§. 16.

Was nach
eingebachten
Artikel von
dem Gericht
zu decretiren.

Nachdem der Beweisführer seine Artikel eingebracht, so wird ein Termin zu Producirung der Zeugen, auch dieselben zu vereiden und abzuhören angeordnet, mithin werden die Partheien ad respectue producendum & videndum produci, nec non iurare testes vorgeladen, zugleich wird auch dem Producten freigelassen, vor dem Termin ordnungsmäßige Specialfragstücke zu übergeben. Diese Fragstücke müssen nachdem Patent des D. H. G. vom 25ten Octobr. 1731. wenigstens 14 Tage vor dem Termin eingebracht werden, damit das Gericht, oder der zu Abhörnung der Zeugen ernante Commissarius Zeit habe, gehörig zu untersuchen, ob die Fragstücke zulässig, oder nicht? Und wenn der Product solche nicht zu gehöriger Zeit einbringt, soll das Gericht dieselbe nicht annehmen, sondern mit dem Zeugen Verhör bloß ad Articulos verfahren.

Formular

eines Bescheides, worin Tagesart zu Abhörnung der Zeugen anberaumet wird.

In Sachen N. N. Kläger und Producenten, wider N. N. Bekl. und Producten ist diesem der von jenem eingebrachten Schrift, rubriciret: Ueberreichung zc. samt Anl. Copie erkant, und darauf Tagesart die Zeugen abzuhören auf den N. N. beraumet und angeordnet. Gestalten dann die Parteien die Zeugen respectue zu produciren, auch wie dieselbe produciret und beeidiget werden anzusehen, ernelten Tages früh um 9 Uhr vor Gericht zu erscheinen, kraft dieses citiret und vorgeladen werden. Wobei dem Producten freigelassen wird, zulässige Specialfrag-

Fragsstücke 14. Tage vor den Termin einzubringen. Auch ist hiebei Ladung an die Zeugen gebethener maßen ausgefertigt worden. Decretum &c.

§. 17.

Die Interrogatoria sind entweder *generalia*, oder *specialia*. Die *Generalfragsstücke* werden allemahl dem Zeugen Verhör prämittiret, und sind dieselben in der *D. N. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 26.* in *fin.* auch in *Cal. E. D. tit. 20. §. 5.* vorgeschrieben.

§. 18.

Die *Specialfragsstücke* müssen klar und nicht captieux, noch arglistig, ehrenverleßlich, oder weisläufig, sondern kurz und deutlich eingerichtet, und darin nicht mehr, als die Ursachen, warum der Zeuge etwas bejahe und wahr zu seyn aussage, so dann die Umstände des *facti*, darüber gezeuget wird, mit nichten aber, was sonst zur Hauptsache und also *ad articulos reprobatorios*, gehdret, berührt werden. Und werden die Zeugen nicht vor, sondern nach dem Artikel und wenn der Zeuge selbigen bejahet, examiniret. Wenn aber der Artikel mit Negat, oder Nescit beantwortet, alsdenn müssen die *interrogatoria* desselben Artikels vorbei gegangen, und mit dem gewöhnlichen Worte *Cessant*, abgefertiget werden.

Cal. E. D. tit. 20. §. 9.

§. 19.

Ueber einen Artikel dürfen nicht mehr, als zwei oder zum höchsten drei *Specialfragsstücke* gemacht werden, und sind alle und jede *interrogatoria criminosa*, & *quae turpitudinem, vel partis, vel testis*, betreffen, ernstlich und bei Strafe der Verwerfung und andern Einsehens verboten. Es hängt auch von dem Ermessen des Gerichts ab, ob die *interrogatoria* ungesäumt zu gebrauchen, oder nach Beschaffenheit des Producenten und Zeugen eines, oder mehr vorbei zu gehen müssen.

Cal. E. D. tit. 20. §. 6.

§. 20.

Es ist nicht erlaubt, bei den *interrogatoriis* briefliche Urkunden zu übergeben, und wenn einer solches thut, müssen dieselbe sogleich zurück gegeben; oder wenn dieses versäumt wird, dennoch solche bei Abfassung werden.

fassung der Urtheil, ohngeachtet der Gegentheile dagegen nicht excipiret, nicht attendiret, sondern übergangen werden.

D. N. G. D. cit. l. §. 10.

§. 21.

Don der Strafe, wenn die Fragstücke nicht gehörig eingerichtet worden.

Wenn der Product die Specialfragstücke nicht also einrichtet, als §. 18. 19. enthalten, so muß er für jedes interrogatorium einen Thaler Strafe geben.

D. N. G. D. cit. l. §. 9.

Bei der Justiz Canzlei zu Hannover aber ist diese Strafe auf 18. Mgr. gesetzt. Und da sich solches auf einem gemeinen Bescheid vom 23ten Junius 1744. gründet, solcher sich aber in der gedruckten Sammlung der Landesordnungen nicht mit befindet, so wird nicht undienlich seyn, wenn derselbe hieher gesetzt wird.

Gemeiner Canzlei Bescheid.

Demnach bei Einbringung der interrogatoriorum specialium verschiedentlich bisher angemerkt worden, daß solche in conformität der D. N. G. D. P. 2. tit. 8. §. 9. und der C. C. D. tit. 20. §. 9. und 10. nicht eingerichtet worden, dadurch aber denen Referenten bei Examinirung der Interrogatoriorum nicht nur vergebliche Mühe gemacht, sondern auch die Parteien in unnütze Kosten gesetzt werden; Und dann solchem Umwesen abgeholfen werden muß;

Als werden die Advocaten hiedurch alles Ernstes bedeutet, künftighin bei Formirung der Interrogatoriorum sich darauf zu bestreben, daß solche nicht captivus, oder weisläufig seyn, noch arglistig und ehrenverleßlich eingerichtet, und darin nicht mehr, als die Ursachen, warum der Zeuge etwas bejahe, und wahr zu seyn aussage, und die Umstände des facti, darüber gezeuget wird, mit nichten aber darin, was zur Hauptsache und also ad articulos pro- & reprobatorios gehöret, und was juris ist, und daraus inferiret werden kan, bejahet werde. Gestalten denn auf den Contraventionsfall nicht nur alle diejenigen interrogatoria, so also nicht eingerichtet, und welche turpitudinem vel partis, vel testis betreffen, oder execrationes in sich enthalten, auch sonst überflüssig sind, so fort verworfen, sondern auch der Advocat, oder sonstiger Verfasser dero Interrogatoriorum, für

für jedes solches interrogatorium in Achtzehn Mgr. unabbittliche Strafe verfallen seyn und solche executive beigetrieben werden solle.

Wornach sich zu achten. Geben Hannover den 23ten Junius.

1744.

Königl. Großbrittl. zur Churfürstl. Braunsch. Lünebl. Justiz-
Canzlei verordnete Director, Vice-Director und Rätbe.

§. 21. a

Die Specialfragstücke werden nicht in duplo, sondern in simplio übergeben, und müssen sie auf einem 3 Mgr. Bogen geschrieben werden. Specialfragstücke werden nur einfach übergeben.

Formular.

Interrogatoria Specialia.

An Seiten

N. N. Beklagten und Producten.

Wider

N. N. Kläger und Producenten.

Ad Art. prob. 1.

Int. 1.

Woher Zeuge dieses wisse?

Ad Art. prob. 2.

Inter. 2.

Ob Zeuge persönlich gegenwärtig gewesen, als Producent mit dem Producten articulirter maßen den Kauf geschlossen?

Int. 2.

Ob dieses des Vormittages, oder Nachmittages geschehen etc.

§. 22.

Die Zeugen werden allemahl vor der Abhörung bei dem ordent- lichen Proceß in der Parteien Gegenwart beeidiget, zu- warnung für
wird ihnen der Meineid und dessen Strafe gehörig erkläret, zu wel- den Meineid
chem Ende dann in der D. A. G. O. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 20. Cal. muß allemahl
geschehen.
H. G. O. Ant. N. 5. und Cal. C. O. in den zusammengedruckten
Landesgesetzen und zwar im ersten Bande S. 337. n. 1. eine War-
nung

D 2

nung für den Meineid vorgeschrieben. Und der Zeugen Eid findet sich in der D. N. G. D. S. 102. C. H. G. D. tit. 42. C. C. D. S. 346. n. 15.

§. 22. a

Ob Juden
wider Christen
zeugen können

Die Juden können regulariter wider Christen nicht zeugen.

L 21. C. de haeret.

In dem Fall aber, daß es unmöglich ist, die Wahrheit der Sache anders, als durch jüdische Zeugen zu erweisen

Brunnen. ad L. cit. n. 4.

oder wenn Christen und Juden über einen Punct zugleich als Zeugen vorgeschlagen werden, sind sie zuzulassen, und wird ihrem Zeugniß geglaubt, wenn es mit der Aussage des christlichen Zeugen übereinstimmt. Gestalten das höchste Tribunal in Celle in Sachen des Behrenschen Curatoris bonorum, wider des Cridarii Behrens Ehefrau unter den 14. Octobr. 1724. also erkant, in verbis:

Daß es zwar bei dem Urtheil a quo zu lassen und solches zu confirmiren sey, jedoch mit der Declaration, daß, da gestalten Sachen nach, es keine Unmöglichkeit ist, veritatem facti anders, als durch jüdischen Zeugen zu erweisen, diese aber regulariter contra Christianos keine testes habiles sind, Appellanten schuldig und gehalten, diejenigen Puncte, worüber sie bloß allein testes iudaicos vorgeschlagen, auf andere rechtliche Art darzuthun.

Nachher ist unter dem 27. Octobr. 1724. in eben dieser Sache folgender maßen erkant worden:

Daß es in dem am 15. huius eröffneten Urtheil keine andere Meinung habe, als daß über diejenigen articulos, worüber zugleich Christen zu Zeugen vorgeschlagen, auch testes iudaici, als adminiculantes zu admittiren.

Pufend. T. 1. obf. 109.

§. 22. b.

Juden Eid.

Was bei der Beerdigung eines Juden zu beobachten, ingleichen die Eidesformul ist in der D. N. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 21. vorgeschrieben.

§. 23.

§. 23.

Es wird kein Zeuge des Zeugen Eides erlassen, als nur in dem Erlassung des Zeugen Eides Fall, wenn beide Theile dem Zeugen den Eid freiwillig remittiren.

D. N. G. D. cit. l. §. 20.

§. 24.

Die Abhörung der Zeugen muß regulariter in loco iudicii geschehen. Wann aber der Zeuge krank ist, so muß er von dem Commissario im Hause abgehört werden.

D. N. G. D. cit. l. §. 22.

Auch kan sich der Fall leicht zutragen, in welchem die Zeugen in rem praesentem geführt, und daselbst vernommen werden müssen.

Und was die personas egregias betrifft, davon ist Schoepf. diff. de privileg. egreg. pers. nachzulesen.

Na welchem Orte die Abhörung der Zeugen vorzunehmen.

§. 25.

Nachdem die Zeugen gehöriger maßen vereidet worden, so treten die Parteien ab.

D. N. G. D. cit. l. §. 26.

Nach geschehener Verdictung treten die Parteien ab.

§. 26.

Es ist ein jeder schuldig, wenn er dazu vorgeschlagen wird, Zeugniß abzulegen, und wer sich dessen weigert, kan in 10. Rthlr. Strafe condemniret, auch durch noch schärfere Strafe und Verfügung als bei doppelter, dreifacher Strafe ic. auch Pfandungen und dergleichen dazu angehalten und gezwungen werden.

E. H. G. D. tit. 46. §. Es soll ic.

Ein jeder ist schuldig, Zeugniß abzulegen, wenn er dazu verlanget wird.

§. 27.

Wenn ein, oder ander Theil verlanget, bei dem examine einen Notarium zu haben, so muß er solches bei zeiten anzeigen, und wird ihm so dann darin gewilsfahret, der Notarius muß aber zufförderst folgenden Eid abstatton:

Beim examine kan auch ein Notarius adhibiret werden.

Eidesformul.

Ihr sollet geloben und zu Gott und auf das heilige Evangelium einen Eid schwören, daß ihr alles, was bei diesem bevorstehenden Zeu-

D 3

gen

gen Verhör vorgehet, mit Fleiß protocolliren, verzeichnen und bis zu der Zeugen Aussage kundbar bescheneher gerichtlicher Eröffnung bei euch verschweigen, in Geheim halten, auch davon vorher niemanden etwas offenbahren, und sonst alles andere thun und verrichten wollet, was einem getreuen und embsigen Adjuncten und Scribenten eignet und gebühret. Getreulich und ohne Gefährde &c.

D. A. G. D. cit. 1. §. 23. E. C. D. tit. 20. §. 17. und in den Eidesformeln N. 16. E. H. G. D. tit. 41. §. Als auch &c. und tit. 42. Adjuncten und Scribenten Eid.

§. 28.

Von Abhörung der Zeugen in contumaciam

Wann der Product in dem zu Abhörung der Zeugen anberaumten Termin nicht erscheinet, noch erhebliche Hindernisse zeitig genug vor den Termin beibringet, so wird auf geschehene Bescheinigung, daß ihm die Ladung zeitig genug insinuiret sey, mit Beeid und Abhörung der Zeugen in contumaciam verfahren;

D. A. G. D. cit. 1. §. 24.

E. H. G. D. tit. 41. §. Ob aber diejenige &c.

E. C. D. tit. 20. §. 14.

bleibet aber der Producent in dem Termin zurück, und produciret die Zeugen nicht, so kan der Product dessen Ungehorsam anklagen und bitten, den Beweis für Desert zu erklären.

§. 29.

Die Zeugenaussage muß allemahl der Secretarius s. Actuarius n. d. beschreiben.

Bei Abhörung der Zeugen muß allemahl der Secretarius s. Actuarius zugegen seyn und von demselben die Zeugenaussage niedergeschrieben werden.

Cal. H. G. D. tit. 43. §. Kaum &c.

§. 30.

Ein jeder Zeuge muß besonders verhöret werden.

Ein jeder Zeuge wird in Abwesenheit der Parteien und übrigen Zeugen besonders gefragt und verhöret.

E. H. G. D. cit. 1.

§. 31.

Wie die Zeugen Aussage zu protocolliren.

Der Zeugen Aussage muß, so viel immer möglich, und zur Sache dienlich, eben mit den Worten, wie sie gefallen, treulich und fleißig

fleißig aufgeschrieben, solche allemahl hernach jeden Zeugen vorgelesen, und er, ob das, was geschrieben, seine rechte Meinung sey, bestraget, und darauf jedem Zeugen zu Ende seiner Aussage bei seinem geleisteten Eide gebührendes Stillschweigen mit allem Ernst auferleget werden.

D. N. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 19.

Conf. *Schaumb. princip. prax. iurid. iud. L. 1. S. 1. M. 3. §. 14. not. *****
und **** auch ****

§. 32.

Das Zeugen Verhör muß, wie in dem Reichs Abschiede von 1654. verordnet, dergestalt jedesmahl abgefaßt werden, daß erstlich jeder Artikel, darauf aller Zeugen Aussage nach der Ordnung, wie sie abgehört, dann unter jeden Artikel die darüber gefaßte interrogatoria, oder wenn einige coniunctim auf verschiedene Artikel gerichtet, nach solchen Artikeln dieselbe und unter jedes solches interrogatorium gleichfals aller Zeugen Aussage verzeichnet werden. Ueber verschiedene Artikel oder Interrogatoria aber darf der Richter die Zeugen nicht auf einmahl befragen.

Wie das Zeu-
gen Verhör
abzuhalten
und zu formi-
ren.

D. N. G. D. cit. l. §. 32.

§. 33.

Wenn die Abhörung der Zeugen durch Commissarien geschehen und vollzogen worden, so muß die Zeugen Aussage rotuliret, und verpitschiret, so dann aber ad iudicium committens eingesandt werden, woselbst der Rotulus bis zur Eröffnung verschlossen liegen bleibet. Die Commissarii sind aber nicht ebender schuldig, den rotulam einzusenden, als bis sie ihr etwa vorgeschossenes Geld nebst ihrer Mühe bezahlt erhalten.

Was die
Commissarii,
so das Zeugen
Verhör ge-
halten, zu
beobachten
haben.

D. N. G. D. cit. l. §. 33.

§. 34.

Wie dann auch der Producent den Zeugen, so lange sie an fremden Orten des Zeugnißes halber aufgehalten werden, nach eines jeden Stand und Gelegenheit mäßiges Zehegeld reichen, und wenn die Peronen darnach beschaffen, daß sie zu Fuße zu gehen nicht gewohnt, oder kommen.

Zeugen müs-
sen ein billi-
ges Zehegeld
von dem Pro-
ducenten be-
kommen.

oder solches Alters, oder andern Zufalls halber zu thun nicht vermögten, benöthigte freie Fuhr verschaffen muß.

D. N. G. D. cit. l. §. 34.

§. 35.

Von dem Zeugen Verhör in perpetuam rei memoriam.

Vor der Krieger Befestigung findet ein Beweis statt.

E. H. G. D. tit. 50. §. Wie wohl ic.

jedoch aber wird dem Befl. nicht weniger demjenigen der sich einer Klage zu besorgen hat, indistincte verstattet, Zeugen in perpetuam rei memoriam abhören zu lassen.

E. E. D. tit. 20. §. 16.

Dem Kläger ist aber solches nicht anders erlaubt, als wenn er glaubliche Ursachen anzeiget, warum er mit seiner Klage noch nicht eingeschwinde gelangen könne, oder es hielte ihn Gegentheil in seiner Sache zur Ungebühr auf, oder es wäre periculum in mora vorhanden, indem die Zeugen entweder mit besorglichen zum Tode gehenden Krankheiten, schwachen Leibes Constitutionen, hohen mehr, denn 50. jährigen Alter behaftet, oder es wolten dieselbe in den Krieg, zur See, oder sonst in einem entlegenen, oder auch gefährlichen und unsichern Ort reisen, oder es hielten sich dieselbe an Orten, wo die Pest, oder andere ansteckende Krankheiten regierten, oder wo Krieg wäre, auf, oder es wären solche wegen vorhabender Flucht suspect, oder, daß ihnen der Handel aus dem Gedächtniß kommen mögte, zu besorgen.

D. N. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 38.

E. H. G. D. tit. 50.

E. E. D. tit. 20. §. 6.

§. 36.

Wie lange das Zeugen Verhör in perpetuam rei memoriam kräftig bleibe.

Wann der Kläger Zeugen in perpetuam rei memoriam abhören lassen, so muß er den rotulam innerhalb Jahres Frist nach geschenehem examine eröffnen lassen und sich dessen bedienen, widrigenfalls wird das Zeugen Verhör unkräftig.

E. E. D. tit. 20. §. 17.

E. H. G. D. tit. 50. §. doch ist ic.

Es kann aber die Kraft länger behalten, wann der Kläger bescheiniget, daß er vom Gegentheil behindert worden, seine Klage anzustellen.

E. E. D. cit. l.

§. 37.

§. 37.

Wenn hingegen der Beklagte die Kundschaft in perpetuam rei memoriae hat einnehmen lassen, so erlöschet die Lustage nicht in Jahres Frist, sondern bleibet für und für in Kräften. Es dienet ihm aber dieselbe nicht ad agendum, sondern ad repellendum aduersariam und gegen den Kläger sich damit zu schützen.

E. E. O. cit. 1.

Des Beklagten Zeugenverhör in perpetuam rei memoriae bleibt beständig in Kräften.

§. 38.

Der Zeugnifführer kan sich nebst dem testimonio in perpetuam rei memoriae auch noch ferneren Zeugenbeweises bedienen, es muß aber mit Eröffnung des Rotuli in perpetuam rei memoriae so lange angestanden werden, bis auch der fernere weit gefertigte rotulus eröffnet werden kan.

E. E. O. tit. 20. §. 16. circa fin.

Wenn sich der Beweisführer noch fernern Beweises bedienen will.

§. 39.

In dem Fall aber, da der Zeugnifführer des testimonii ad perpetuam rei memoriae sich begiebet, muß dessen publicatio ganz unterlassen werden.

E. E. O. cit. 1. in fin.

In welchem Fall die publicatio rotuli gar nicht geschieht.

§. 40.

Wenn sonst Zeugen verhöret, und der Rotulus verfertigt worden, so wird er so lange in der gerichtlichen Registratur aufbehalten und verwahret, bis dessen Publication geschieht.

Der Rotulus muß in der Gerichtsregistratur aufbehalten werden.

§. 41.

Die publicatio rotuli geschieht auf Ansuchen der Parteien, auch kan der Richter solche von richterlichen Amtswegen erkennen, und dazu die Parteien citiren. Nach Vorschrift der O. A. G. O. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 35. muß der Rotulus, wenn schon kein Theil dazum ansuchet, noch an eben dem Gerichtstage, an welchem er eingebracht wird, publiciret, und den Parteien Abschrift förderlich davon gegeben werden.

Von der Eröffnung des Zeugenverhörs.

E

Und

Und werden die Parteien, oder deren Procuratores zur Publication vorgefordert.

Conf. C. E. D. tit. 21. §. 1.

C. H. G. D. tit. 53. §. So nun ic.

§. 42.

Von der Publication des Zeugen Verhörs in contumaciam.

Auf was Art die Eröffnung des Zeugenverhörs geschieht.

Wenn ein Theil in termino publicationis nicht erscheint, so wird in contumaciam dessen mit der Publication verfahren.

§. 43.

Die Publication geschieht entweder *realiter*, oder *verbaliter*. Erstere geschieht, wenn der Rotulus den Parteien in termino publicationis von Wort zu Wort vorgelesen wird, letztere aber ist, wenn der Richter den Parteien nur declariret, daß der Rotulus nunmehr eröffnet seyn solle.

§. 44.

Die Publication des Zeugenverhörs ist nothwendig.

In hiesigen Landen ist die publicatio rotuli absolute nothwendig, und nicht genug, daß der Richter den Parteien die Abschrift der Zeugen Aussage zufertiget.

Denn es ist die Publication in den Gerichtsordnungen ausdrücklich vorgeschrieben.

D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 35.

C. E. D. tit. 21. §. 1.

C. H. G. D. tit. 53. §. So nun ic.

Hingegen vermeinet *Pufendorf*. Int. in P. B. L. P. 3. c. 17. §. II. daß die publicatio rotuli eben nicht nothwendig, sondern genug sey, wann die Parteien solchen in Abschrift bekommen.

§. 45.

Beweis und Gegenbeweis rotulus muß zu gleicher Zeit eröffnet werden.

Ausnahme von obiger Regel.

Wenn der Beweis und Gegenbeweis über einen Punct geführt worden, so muß die publicatio des Beweis- und Gegenbeweis rotuli zu gleicher Zeit geschehen.

D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 36.

Wenn aber der Kläger über den Inhalt und Grund seiner Klage Beweis, der Beklagte aber über seine Ausflüchte Gegenbeweis geführt

geführt, so stehet es bei dem Beklagten, ob er seine Attestata sofort mit publiciren lassen, oder warten will, bis er siehet, ob Kläger seine Intention genugsam erwiesen und also nöthig sey, seine Exception weiter vorzubringen.

D. N. G. D. cit. 1.

§. 46.

Nachdem die rotuli eröffnet, so geschehen die Deductiones probationum. In causis summariis, privilegiatis und mandatorum aber, wenn sie nicht von großer importance sind, dürfen keine Deductiones verstattet, sondern es muß nach publicirten attestationibus in der Sache unverlångt definitiv erkannt werden. In andern und wichtigen Sachen aber muß den Parteien nach Befinden, vergönnet werden, kurze deductiones innerhalb 4. Wochen a die publicationis einzureichen, jedoch, daß einem jeden Theile nicht mehr, denn nur 2. Sätze verstattet, und also in duplicis zugleich ad definitivam pure submittiret werde. In dessen Verbleibung aber muß nichts destoweniger die Sache ex officio für beschloffen angenommen und verordnet werden, was Recht ist.

C. E. D. tit. 21. §. 2.

Nach Inhalt der D. N. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 35. aber wird jedem Theil nur ein Satz verstattet, und muß in der Deductionschrift pure ad sententiam submittiret werden, welches dann auch in der Gegendeduction zu beobachten.

Dritter Abschnitt.

vom

Beweise durch briefliche Urkunden.

§. I.

Briefliche Urkunden, instrumenta, documenta sind Schriftstücke, deren sich der Beweisführer bedienen kan, den Richter von einer streitigen Geschichte zu überzeugen.

L. 1. ff. de fid. instrum. et am. cor.

c. 10. X. de fid. instrum.

§ 2

§. 2. Die

§. 2.

Eintheilung
der Urkun-
den.

Die instrumenta sind entweder publica, oder privata.

§. 3.

Öffentliche
Urkunden.

Die öffentlichen Urkunden sind von zweifacher Art. Denn sie werden entweder also genant intuitu confirmationis oder intuitu primi auctoris. Jene sind, welche öffentlich, oder von öffentlichen Personen unterschrieben, unterschiegelt, oder den öffentlichen Acten insinuiert worden.

C. 2. x. de fid. instrum.

L. vlt. C. de re iud.

Auth. ad haec. C. de fid. instrum.

L. 23. §. 2. C. ad Sct. Vellej.

Diese sind, welche von öffentlichen Personen, oder auf deren Befehl errichtet und ausgefertigt werden, z. E. die gerichtlichen Protocolle, Kirchenbücher, Lagerbücher, imgleichen die Instrumente der Notarien, wovon der Reichsabschied von 1512. ausführlich handelt. Die Requisita, welche zur Gültigkeit eines Notariatsinstrumentes erfordert werden, hat unter andern *Lauterbach. comp. ff. pag. 428.* ausführlich recensiret, wobei dann auch *Mollenbec. thesaur. iur. civ. pag. 956. sequ.* nachgelesen zu werden verdienet.

Wie die Kirchenbücher in hiesigen Landen eingerichtet und beschaffen seyn müssen, ist aus der unter den 7. März. 1749. ergangenen Verordnung zu ersehen, worin es ad passum concernentem folgendermassen lautet:

I. So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß
1) Die copulirte beyderseits mit ihren Vor- und Z.:nahmen und denen Orten, woher sie gebürtig, also fort und ohne einigen Zeitverlust am Tage der geschehenen Copulation von dem Prediger selbst, mit leserlicher Hand, und in das Kirchenbuch eingetragen:

2) Wegen der getauften Kinder.

a) Die Namen beyderseits Eltern.

b) Der Tag der Geburt.

c) Der Tag der Taufe.

d) Der Name des Kindes, und

e) Die Namen der Taufzeugen, oder Gebattern.

Von

Von dem Prediger, welcher die Taufe verrichtet, selbst deutlich verzeichnet.

Gestalt dann in denen Städten und an solchen Orten, woselbst bei den Kirchen mehrere, als ein Prediger stehen, der Küster schuldig seyn solle, das Kirchenbuch bey sich zu führen, damit diese Verzeichniß also fort und an demselben Tage geschehen könne.

3) Wegen der Verstorbenen aber sowol der Tag des Todes, als des Begräbnisses, gleichfalls von dem Prediger selbst darin angezeichnet werden solle.

Wir befehlen demnach Unserm Consistorio in Gnaden, auf die Vollstreckung und beständige Ausübung dieser Unser Verordnung mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, die Kirchenbücher nach Gelegenheit selbst zu untersuchen, sonst aber durch die Kirchen-Commisarios fleißig visitiren und nachsehen zu lassen; Gestalten dann die Kirchenbücher, welchen diese Unsere Verordnung anzuhängen ist, bey denen Kirchenvisitationen jedesmal auf den Tisch zu legen, und von denen Visitatoribus nachzusehen, in denen großen Städten aber dieselbe jährlich an dem Tage nach dem Feste der Erscheinung Christi, dem Superintendenten daselbst, oder in dessen Ermangelung dem Seniori ministerii vorzulegen sind, da dann, wenn der geringste Mangel da bey befunden worden, an unser Consistorium zu anderweiter nachdrücklichen Verfügung davon Bericht zu erstatten ist.

S. 4.

Die Frage, ob der Notarius, sein Notariatsignet allemahl sub Vom Notario evitando nullitatis vitio unter das Instrumentum drücken müsse, haben die Antecessores Academiae Lipsiensis negiret, die Scabini Lipsiensis aber haben solche affirmiret.

Strauß. diff. 25. th. 20.

S. 5.

Wann der Notarius das Instrument nicht mit dem Notariat Signet, sondern mit seinem Hand Petschaft bedrückt, so wird nach der Meinung des Lauterbachs in comp. ff. p. 428. der Erfüllungs Eid erfordert.

Conf. Richt. p. 1. dec. 32. n. 16.

Carpz. d. 3. Resp. 85.

Wann der Notarius das Instrument mit seinem Hand Petschaft bedrückt

S. 6.

Die Notarien
müssen im-
matriculiret
seyn.

In hiesigen Landen müssen die Notarii bei dem höchsten Tribunal zu Celle immatriculiret seyn; wiedrigenfalls haben deren Instrumente keine Gültigkeit.

D. A. G. D. P. 1. tit. 7. §. 1. 2. 3.

Ausnahme
von der Re-
gel.

Denjenigen Parteien aber, welche an Orten wohnen, allwo in der Nähe keine immatriculati Notarii vorhanden, oder die etwa mit einem potentiore in hiesigen Landen zu thun haben, steht frei, andere nicht immatriculirte Notarien, es seyn solche in Landen angefaßten, oder nicht, zu gebrauchen.

S. 7.

Zahlen und
Summen
müssen mit
Buchstaben
voll ausge-
schrieben wer-
den.

Bermöge gemeinen Ober-Appellationsgerichts Bescheides vom 3ten Decembr. 1726. sind die Notarii in hiesigen Landen ernstlich angewiesen, in ihren Instrumentis alle Zahlen der Tage, und Summen nicht mit Ziffern, sondern mit voll ausgeschriebenen Buchstaben zu bemerken.

Instrumente-
zeugen müssen
schreiben und
lesen können,
auch das In-
strument un-
terschreiben
und mit ihren
Petttschaften
bedrucken.

Ferner muß der Notarius solche Instruments Zeugen gebrauchen, welche Schreibens und Lesens erfahren, und diese müssen auch das Instrument mit eigener Hand unterschreiben und mit ihren Petttschaften bedrücken.

Wenn keine
Zeugen zu ha-
ben, so lesen
und schreiben
können und
mit Siegeln
versehen sind.

Wenn aber der Orten keine Zeugen zu haben, welche schreiben und lesen können, auch mit Siegeln versehen, so hat der Notarius dem Instrument mit einzuverleiben, daß an dem Orte, wo das Instrument errichtet, ein Mangel an Schreibens erfahrenen Zeugen gewesen, sie auch keine Siegel gehabt, und er deshalb andere, so nicht schreiben können, herbei ziehen, und ihr sonst gewöhnliches Zeichen bei seinen des Notarii Instruments Unterschrift setzen lassen müssen.

S. 8.

Der Nota-
rius kan nicht
zugleich man-
datarius und
Notarius seyn

Der Notarius kan die Person eines Mandatarii und Notarii nicht zugleich vorstellen.

Wenn also der Notarius mandatario nomine für einen andern die Possession ergreift und darüber ein Instrument ausfertigt, so hat dieses Instrument keinen Glauben.

ord. Cam. P. 1. tit. 39. §. 2.

Gleich

Gleichwohl aber können sie die Decreta und mandata judicialia insinuiren und darüber gültige documenta insinuationis ertheilen.

Pufend. T. 2. obsf. 180.

Als welches eine Ausnahme von der Regel ist.

§ 9.

Nach dem gemeinen Recht wird auch ein Instrumentum pro Publico gehalten, wenn es mit der Unterschrift dreier oder mehrer Personen bestätigt und versehen ist.

L. II. C. qui pot in pign.

Anderweit
tes Instru-
mentum
publicum.

§. 10.

Die Privaturkunden sind, welche von Privat = Personen errichtet werden, und nur unter denen, welche sie errichtet und ausgestellt, einen Beweis ausmachen. z. E. Handschriften, Quittungen, Contracte, Reverse, Briefe und Siegel, Rechnungsregister, Handelsbücher unter Kaufleuten, Erb- und Zahlbücher.

Beschreibung
der Privatur-
kunden.

Berg. Oecon. iur. lib. 4. tit. 24. §. 6.

D. N. G. D. P. 2. tit. 8. Sach. 2. §. 1.

Bei Privatinstrumenten werden gar keine Sollemnitäten erfordert, ausser daß bei Rechnungen Tag und Unterschrift nöthig ist.

Lauterb. comp. ff. p. 428.

§. II.

Wer durch Briefliche Urkunden Beweis führen will, muß solches vor Ablauf des ihm gesetzten Beweis Termins thun, nach verflohenen Beweis Termin wird ihm nicht verstattet, Urkunden zu produciren.

Zu welcher
Zeit die Ur-
kunden zu
produciren.

D. N. G. D. cit. l.

Cal. E. D. tit. 22. §. 1.

Jedoch hat diese Regel ihren Abfall.

a) wenn der Beweisführer bereits vorher Copien davon übergeben,
b) wenn die Sache minderjährige, oder Universitäten betrifft, und also beschaffen ist, daß das beneficium restitutionis in integrum genommen. Statt hat.

c) in den Fällen, worin auch nach Beschluß der Sache Urkunden producirt werden können, als welche Pufend. Intr. in Proc. B. L. P. 3. c. 8. §. 4. recensiret.

Carpz. P. 1. C. 16. d. 18.

Nach

Auch gehöret hieher der Fall, wenn einer exceptiones hat, welche in ipsa executione Statt finden. Denn diese kan er durch klare Briefe und Siegel erweisen, mithin findet auch in diesem Fall die Production derselben post sententiam und in ipsa executione Statt.

d) Wenn einer die Urkunden erst nachher aufgefunden, und eidlich erhärten kan, daß er solche nicht gefährlicher Weise um den Gegentheil in Unkosten zu führen, bishero hinterhalten.

D. N. S. D. cit. l.

e) Wann dem Beweisführer kein terminus ad probandum bestimmet gewesen, sondern er den Beweis von freien Stücken übernommen, so kan er noch Urkunden produciren. Geschiehet aber solches bei dem letzten Satz, oder nach Beschluß der Sache, so muß der Schluß rescindiret werden, um den Gegentheil darüber zu hören.

Pufend. cit. l. §. 9.

f) Wenn der Gegentheil die Urkunden arglistiger Weise abhanden gebracht, so hat der Beweis durch Briefliche Urkunden nicht nur post elapsum terminum probatorium, sondern auch so gar post rem iudicatam Statt, und wird der Beweisführer in integrum restituiret. Und dieses hat auch seine Anwendung, wenn das negotium publicum ist.

Pufend. T. 1. obf. 57. & T. 2. obf. 47.

§. 12.

Urkunden
sind in Ori-
ginal zu pro-
duciren.

Die Urkunden müssen in Original produciret, oder wenn bereits vorhin Copie davon bei gebracht, solche mit dem Original bestärket werden.

D. N. S. D. cit. l.

Justireglement §. 1.

Copien be-
weisen nichts.

Denn Copien beweisen nichts.

L. 2. ff. de fid. instrum.

C. 1. X. de fid. instrum.

Wenn sie auch gleich sehr alt sind, und im Archiv aufgefunden werden:

Struu. Exerc. 28. th. 31.

Lryf. Med. ad ff. Spec. 261. med. 7.

Fritsch. de iur. Archiv. c. 7. n. 43. sequi dissentiunt.

Brunnem. Proc. Civ. c. 19. n. 9. 10. 11.

& in Consil. 133. n. 14.

Habn. ad Wesenbec. h. t. u. 2. verb. exemplar.

Gaid.

Gail. Lib. 2. obs. 149. n. 8.

Conf. Marzini in proc. tit. 24. §. 2. n. 41.

Ruland. de Commissar. p. 2. l. 5. c. 8.

Inzwischen hat die Copiei die Kraft eines Originals.

a) Wenn das Original dem ordentlichen, oder delegirtem Richter präsentiret wird, und er davon auf Verlangen der Parteien, nachdem von obiger er nicht den geringsten Fehler daran befunden, durch eine öffentliche Ver-
son eine Copiei machen lässet. Ausnahme
Regel.

C. 16. X. de fid. instrum.

Cal. C. D. tit. 22. §. 3.

Was aber die Testamente betrifft, so ist in hiesigen Landen durch die Constitution vom 22ten Mai 1750. S. 6. verordnet, daß, wann die Erb- und Verlassenschaft nicht unter der Jurisdiction desjenigen Gerichts, bei welchem das Testament deponiret und erbsnet worden, sondern unter einem andern Gerichte belegen, jenes diesem das publicirte Testament gegen ein Recepisse in originali zufertigen soll, damit selbiges die Erbschafts-Interessenten zu dessen genauen Geleb- und Beobachtung nachdrücklich anhalten, oder sonsten das benöthigte darunter verfügen möge.

b) Wenn der Notarius, welcher das Originalinstrument gemacht, noch ein Exemplar in eben der Form ausfertiget, so hat solches eben den Glauben, als das Original, und ist eben so gut, als wenn zwei Originalien ausgefertiget worden.

Men. P. 5. dec. 147.

Sonsten aber beweisen die von Notarien verfertigte vidimirte Copieen nicht.

Leyf. cit. l. med. 5.

Jedoch hat diese Regel eine Ausnahme, wenn *argumenta administrantia* vorhanden, und der Notarius von einem *exemplo antiquo* eine Copiei verfertiget.

Illustr. Dn. Pufend. T. 3. obs. 110.

c) Kan auch eine Copiei beweisen, wenn die Parteien solcher selbst Glauben beilegen, und nichts dagegen einwenden, desgleichen, wenn jemand eine Copiei für sich zum Beweise gebraucher, so muß er solche auch wider sich gelten lassen.

d) Haben auch die Exemplarien von gerichtlichen Protocollen, wenn sie der Secretarius s. Actuarius iudicii unterschrieben, völli- gen Glauben.

§

e) Kan

42 Von dem Beweise durch Brieffliche Urkunden.

e) Kan auch so gar die Copie einer vidimirten Copie beweisen, wens jene von dieser fide publica und citatis partibus abgeschrieben worden.
Serru. cit. l.

§. 13.

In welchem Fall ein Extract aus den Urkunden hinreichend sey.

In dem Fall, da die Urkunden zu weitläufig sind, oder von verschiedenen Sachen reden, so ist es genug, wenn vollkommene Extracte von dem in Streit stehendem Punct ad acta gebracht, demnächst aber mit dem Original beglaubiget werden.

Wenn aber auf den Rubriken der übergebenden Schriften Original-Documente als produciret allegiret, da doch dergleichen Documente dabei wirklich nicht produciret werden, so muß die Partei oder deren Procurator 10. Rthlr. Strafe erlegen.

D. N. G. D. P. 2. tit. 8. S. 2. §. 2.

§. 14.

Wie es zu halten, wenn die Documente bereits bei andern Acten liegen.

Wenn die Documenta schon bei andern Acten vorhanden, so ist nicht genug, daß der Beweisführer diese Acten allein allegiret, sondern er muß auch Copieen von solchen Briefen zu den Acten, welche gegenwärtig unter den streitenden Parteien verhandelt werden, bringen.

Sind dann solche Documente bei den andern Acten, welche zwischen diesen Parteien ergangen, bereits vom Gegentheil agnosci- ret, oder sonsten von selben für gültig erkant worden, so bedarf es des- fals keiner weitem Agnition.

D. N. G. D. cit. l. §. 3.

§. 15.

In welchem Fall die Documente nicht agnosci- ret, oder eidlich diffitiret wer- den dürfen.

Das Gericht darf die Documente von dem Gegentheil nicht agno- sciren, oder eidlich diffitiren lassen, wenn dadurch des Producenten In- tention nicht zu erweisen stehet.

D. N. G. D. cit. l. §. 4.

Wenn sie aber zum Beweise hinlänglich angesehen werden, so muß auf des Producenten Begehren ein Termin zu Producir- und Agnosci- ret, oder eidlicher Diffitirung der Original-Documente angesetzt und der Product unter der Verwarnung, daß, wenn er nicht erschiene, und die Documente nicht recognoscire, oder diffitire, solche pro recognitis anzunehmen, citiret werden.

Zustiz Reglement S. 7.

Siehe!

Hiebei aber versteht sich von selbst, daß wenn die Original-Urkunden bereits bei den Acten sind, sodann der Beweisführer ad producendum originalia nicht vorgeladen werden muß, sondern er wird nur citiret, anzusehen, wie die Urkunden von dem Gegentheile agnosciert, oder eidlich diffitiret werden.

D. U. G. D. cit. l. §. 4.

Öffentliche Urkunden aber bedürfen keiner Agnition, weil sie schon an und für sich beweisen.

Men. P. 4. Dec. 147. n. 9.

Nou. 73. cap. 7. in fin.

§. 16.

Stehet unter den producirten Urkunden desjenigen Name und Siegel, wieder welchen sie producirt werden, so muß er solche entweder agnosciere oder schwören, daß es seine Hand und Siegel nicht sey, der Inhalt ihm auch unbewußt, und wie er nicht anders wisse, unwahr sey. Ist aber eines fremden Hand und Siegel darunter befindlich, welche er nicht kennet, und nicht agnosciere kan, so muß er schwören, daß er solche nicht kenne, noch von den darin begriffenen Händeln einige Wissenschaft habe.

D. U. G. D. cit. l. §. 5.

Und dieses ist für eine eidliche Diffession zu achten.

Cal. E. D. tit. 22. §. 5.

Hingegen ist der Product die wider ihn producirt Urkunde eidlich zu diffitieren nicht gehalten, wenn er durch scheinbare und probable Argumente glaublich machet, daß die Siegel und Briefe nicht richtig sind. Und so dann muß der Producent die Richtigkeit derselben auf andere Art erweisen.

D. U. G. D. cit. l. §. 6.

Ratio legis bestehet in folgenden :

a) ist das iuramentum diffessionis eigentlich ein iuramentum purgatorium. Gleichwie nun der Reinigungs-Eid demjenigen auferleget wird, welcher widrige Vermuthungen gegen sich hat, in diesem Fall aber den gemeinen Rechten nach allemahl eine elisio indiciorum statt findet, also muß auch der Product billig damit gehöret und zugelassen werden, wenn er die widrige Vermuthung, um welcher willen ihm das iuramentum diffessionis auferleget worden, aus dem Wege räumen

räumen will. Nach Inhalt der D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 2. §. 5. entsteht zwar daher wider den Producten eine widrige Vermuthung, daß sich dessen Name und Siegel unter der Urkunde befinden, allein die Elidierung dieser widrigen Vermuthung muß dennoch statt finden. Denn es kan ja seyn, daß des Producten Name fälschlich nach gemahlet, oder dessen Siegel von einem andern, ohne seine Bewilligung und Vorwissen unter das Document gedrucket worden. In diesem und andern Fällen mehr, muß er also nothwendig mit seinem Beweise und Elidierung der widrigen Vermuthung zugelassen werden.

b) ist gemeinen Rechts, daß wenn einem der Eid zugeschoben und auferleget worden, er sich der probationis pro exoneranda conscientia bedienen kan.

Stryck. caut. iuram. P. 3. S. 3. cap. 5. n. 348. sequ.

Dissent. Leyser. Med. ad ff. Spec. 277. m. 8.

Der Producent hat die Wahl, ob er die eidliche Diffesio geschehen lassen, oder die Dichtigkeit der Unterschrift und Siegel auf andere Art erweisen will.

Wie hiebei in contumaciam zu verfahren.

Durch die bloße eidliche Diffesio, vernehren die Urkunden nicht so gleich alle Kraft.

§. 17.

Wenn derjenige, wieder welchen solche Urkunden eingebracht werden, zu Abschwörung vorgemeldten Eides bereit ist, der Producent aber lieber so fort die Unterschrift und Siegel per comparisonem litt eratum, oder durch Zeugen erweisen, als die eidliche Diffesio geschehen lassen will, so ist ihm solches unbenommen.

D. A. G. D. cit. 1.

Cal. E. D. cit. 1.

§. 18.

Wenn der, wieder welchen die Urkunden produciret worden, in dem Termin nicht erscheinet, auch keine Dilation gebeten, oder wenn er in dem Termin den Eid, so wie er §. 16. vorgeschrieben, nicht abschwören will, so müssen die Documenta so fort in contumaciam pro agnitis angenommen, und darauf weiter in Rechten verfahren werden.

D. A. G. D. cit. 1. §. 6.

§. 19.

Obgleich derjenige, wider welchen die Documenta produciret werden, dieselben obbesagter maßen, eidlich diffittret, so verlieren jedoch solche deswegen nicht so gleich alle Kraft, und der, so sie diffittret, ist deswegen nicht so fort von der Klage zu absolviren, sondern es stehet dem

dem Producenten auch alsdenn frei, daß die Hand und Siegel richtig seyn, entweder durch Zeugen, oder wo er solche Altershalber, oder weil diejenigen, denen die producirte Hand und Siegel bekant, schon gestorben, nicht haben, und solches auf des Gerichts Erfordern Eidlich bestärken kan, per comparationem litterarum zu beweisen.

D. N. G. D. cit. l. §. 7.

§. 20.

Wenn der Producent nach geschehener eidlichen Diffekion den Beweis durch Zeugen führen will, so muß er Beweis-Artikel übergeben. Diese müssen aber nicht auf den Inhalt der producirten Urkunden, sondern allein auf deren Hand und Siegel gerichtet, die Zeugen aber von dem Gericht darüber genau befraget werden, ob sie mit ihren Augen gesehen, als die Schrift geschrieben worden, oder, wenn sie dieses nicht gesehen, woher sie denn eigentlich wissen, daß es die quästionirte Hand sey.

Was bei dem Beweise durch Zeugen nach geschehener eidlichen Diffekion zu beobachten. Wie die Zeugen hiebei zu befragen.

D. N. G. D. cit. l. §. 7.

Inzwischen ist nicht præcisè nöthig, daß die Zeugen bei der Unterschrift gegenwärtig gewesen, sondern es ist genug, wenn sie eine andere zureichende Ursache ihres Wissens angeben. Z. E. Wenn sie aussagen, daß derjenige, welcher die Urkunde ausgestellt, ihnen selbst gesagt, daß er sie unterschrieben.

Pufend. T. 2, obf. 182.

§. 21.

Bei der Comparatione litterarum ist folgendes zu beobachten.

a) muß zuvörderst außer Zweifel gesetzt seyn, daß diejenige Schrift, wornach die Comparatio geschehen soll, desjenigen sey, von dessen Hand gefragt wird, entweder, weil es Gegentheil geständig, oder, daß solche Schrift in publico archiuo gefunden, oder auch von andern, die es eidlich bezeugen, mit unterschrieben worden, oder daß derjenige, von dessen Hand die Frage ist, nachmalen im Gericht seine Hand von sich stelle.

b) ist solche comparatio durch 2. oder 3. des Werks verständige Schreibmeistere, welche zu diesem actu in der Parteien, oder deren Procuratoren Gegenwart beeidiget werden müssen, vorzunehmen, die denn, und zwar jeder absonderlich, alle Buchstaben und ductus derselben

Von der Comparatione litterarum.

selben, gar genau betrachten, untersuchen, und ihr iudicium davon eidlich geben müssen. Das Gericht muß auch selbst die Unterschrift wohl betrachten, und im Fall bei der peritorum iudicio etwas bedenkliches vorkommt, mit denselben daraus conferiren.

Und wenn die comparatio coram commissione geschieht, muß der Commissarius sein Iudicium desfalls mit einschicken.

D. H. G. D. P. 2. tit. 8. S. 2. §. 7.

§. 22.

Die Comparatio litterarum findet nur in subsidium statt.

Weil es mit der comparatione litterarum eine gefährliche Sache ist, indem es Leute giebet, welche eines andern Hand so gar eigentlich nachschreiben können, daß man darin keinen Unterscheid finden kan, die Siegel auch gemißbrauchet, oder gar nachgemacht werden können, so muß hierunter alle Behutsamkeit gebraucht, und wo immer ander Beweis zu haben, hiezu nicht geschritten, bei Abfassung der Urtheil aber auf alle bei der Sache sich desfalls findende Umstände, und ob aus allen ein völliger Beweis zu schliessen, genaue Obacht getragen werden.

D. H. G. D. cit. 1.

§. 23.

Die bloße Comparatio litterarum wirkt keinen völligen Beweis.

Wenn keine andere adminicula vorhanden, so kan die bloße comparatio litterarum keinen völligen Beweis bewirken, ob gleich die periti in arte ihr iudicium dahin gefället, daß die Unterschrift richtig, sondern es entstehet daraus nur eine Präsumtion, solcherge- stalt, daß der Richter nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf das iuramentum suppletorium erkennen, oder aber dem Producten das iuramentum diffessionis, welches eine species iuramenti purgatorii ist, auferlegen kan, wenn er nemlich solches noch nicht abgestattet.

Pufendorf. T. 2. obl. 24.

Schaumb. princip. prax. iurid. iudic. Lib. 1. S. 1. m. 3. §. 26.

§. 24.

Wider die Comparationem litterarum findet

Wenn aber einmal nach vorgegangener Comparation Hand und Siegel richtig, und für dessen Hand, davon geredet wird, erkannt wor-

worden, und solches Erkenntniß die Kraft Rechts erreicht, ist da-
 gegen kein Beweisthum weiter zuzulassen, sondern es muß gegen den
 jenigen, welcher die Unterschrift und das Siegel eines documenti
 iurato diffittiret, so doch per comparationem litterarum für dessen
 Hand und Siegel erkant sind, nach Befinden in puncto periurii
 procediret, und derselbe mit gehöriger ernster Strafe angesehen werden.

D. A. G. D. cit. 1.

§. 25.

Nachdem die Urkunden agnosciret worden, mithin solche bei den
 Acten nicht weiter nöthig sind, müssen sie, zumahlen wenn es die Par-
 tei verlangt, mit den Copieen vidimiret, und die vidimirte Copieen zu
 den Acten gelegt, die Originalien aber dem Producenten zurück gegeben
 werden. Diese vidimirte Copieen haben nicht weniger Glauben, als
 die Originalien selbst und können pro communibus instrumentis ge-
 braucht werden.

D. A. G. D. cit. I. §. 8.

§. 26.

Wenn die Documenta, welche produciret und vidimiret werden
 sollen, nicht wohl und sicher ad locum iudicii zu bringen, oder in
 eines dritten Händen sind, welcher rechtmäßiges Bedenken hat, sol-
 che dahin abfolgen zu lassen, so kan die Verrichtung des Actus pro-
 ductionis et recognitionis, wie auch die vidimatio nach Befinden
 entweder des Producenten oder des Producten Obrigkeit, oder gewis-
 sen Commissariis aufgetragen werden.

Wie es zu
 halten, wenn
 die Originalien nicht si-
 cher ad lo-
 cum iudicii
 gebracht wer-
 den können.

§. 27.

Es pflegen die Doctores dem Producenten, als eine besondere
 cautelam practicam zu recommandiren, sich bei Producirung der Ur-
 kunden mit der Protestation zu verwahren, daß er die Urkunde nur in
 so weit producire, in wie weit sie ihm nützlich, und daß er sie in wi-
 drigen Puncten nicht agnosciren wolle. Denn wenn er diese Protesta-
 tion unterlässe, so muß er die producirete Urkunde in allen Strüken
 auch wider sich gelten lassen.

Pufendorf. Int. in P. B. L. P. 3. cap. 8. §. 15.

Wenn

Wenn aber die capita documenti mit einander connectiren, so hilft dergleichen Protestation gar nicht.

S. 28.

Von den
Handelsbü-
chern.

Die Kaufleute haben sonst das Privilegium, daß ihren Büchern, ohngeachtet sie solche selbst geschrieben, semi plena fides beigelegt wird, in hiesigen Landen aber ist solches restringiret, und machen die Kaufmannsbücher nur alsdann einen halben Beweis aus, wenn Kaufleute unter sich streiten. Es ist dieses in der Ordnung vom 21. März 1720. enthalten, welche quoad passum concernentem folgender massen lautet:

Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, wie durch das angemessene Privilegium der Kaufleute, daß deren Handelsbüchern semi plena fides zuzuschreiben, nicht nur grosse Irrungen und Streit oftmalen entstehen, sondern auch gar viele Unrichtigkeiten, wo nicht aus Vorsatz, jedoch aus Nachlässigkeit der Buchhalter und Betriegerereien an Seiten des Gefindes, welchen dergleichen Waaren auf ihrer Herrschaft Namen abgefolget werden, vorgehen, mithin Gelegenheit zu Meineiden gegeben werde; Und diesem nach höchst nöthig seyn will, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie allem diesem hieraus entstehenden Unwesen in künftig vorgebauet, und mit Ernst gesteuert, denen Weitläufigkeiten und Irrungen zu voraus abgeholfen werden, auch die Kauf- und Handelsleute selbst um destomehr gesichert seyn mögen; So setzen und ordnen Wir hiemit, daß es zwar wegen dessen, was die Kaufleute unter sich selbst gegeneinander disfalls hergebracht, bei der bisherigen Observanz sein ungeändertes Verbleiben haben solle; In dem übrigen Handel und Wandel aber, so nicht unter Kaufleuten getrieben wird, von Publication dieses unsers Mandati an, denen Handelsbüchern kein halber Beweis, da zumalen solches auch in denen allgemeinen Rechten gar keinen Grund hat, ferner bezulegen, noch die Kauf- und Handelsleute desfalls zu dem Erfüllungseide sofort zulassen; denenselben aber frei und unbenommen bleibe, auf andere Art und Weise ihre ausstehende Schulden zu beweisen. Gestalt dann sothane Kauf- und

und Handelsleute, so von ihren Waaren etwas an andere auf Credit überlassen, die Vorsichtigkeit und Sicherheit gebrauchen können, daß sie mittelst besonderer mit denen Schuldenern zu haltenden Gegenbücher, oder durch eigenhändig unterschriebene Bekenntnisse der Rechnungen und Auszügen aus denen Handelsbüchern, oder Ausstellung einer Handschrift von ihren Schuldenern dieselbe sich verbinden lassen können; Als worauf sie dann wider dieselben, daserne diese mit der Zahlung sich nicht einhalten sollten, sofort executivae klagen, und ohne allen weitläufigen Proceß, und bei ihren Handelsbüchern sonst zu befahrenden Streit, als ob sothane Bücher mit denen gehörigen requisitis nicht versehen, mithin ohne vorgängige Leistung des Juramenti Suppletorii zu dem Ihrigen gelangen mögen. Befehlen demnach, und wollen hiermit, daß die Gerichtsobrigkeiten jedes Ortes Unserer Lande, in Abfassung der Urtheil und Bescheide auf diese Unsere Constitution jederzeit sehen, und darnach sich richten und achten, auch sie denen in dergleichen Fällen zu verschickenden Acten mit belegen sollen &c.

Die Eidesformel, nach welcher in dem zugelassenen Fall ein Kaufmann seine Handelsbücher beschweren muß, ist der Cal. E. O. sub. n. 20. beigefüget und lautet also:

Ihr sollet geloben und schweren einen Eid zu Gott, daß dasjenige, so in euren jetzt producirtten Handelsbüchern verzeichnet, auch mit denen bei den Acten vorhandenen Rechnungen collationiret, und die wider N. N. daraus bishero angestellte und gerichtlich geklagte Schuldforderung betrifft, sich in Wahrheit also verhalte und richtig eingeschrieben, auch darin einige Argelists oder Gefährde nicht begangen sey, getreulich und ohne Gefährde.

S. 29.

Wenn gleich der Product nicht schreiben und lesen kan, so ist er Ein analphabetus muß dennoch das wider ihm producirtte Document zu recognosciren verbunden, weil es gar leicht seyn kan, daß das Document auf sein Geheiß das Document gleich und mit seinem Willen von einem andern geschrieben und unterschrieben falls recognosciren.

ben worden, mithin muß er die Urkunde entweder agnosceiren, oder eidlich diffittiren.

Carpz. P. 3. Dec. 233.

§. 30.

Briefliche Urkunden machen keinen wesentlichen Theil des Geschäftes aus.

Die briefliche Urkunden gehören nicht ad substantiam eines Geschäftes, sondern dienen nur dazu, daß man dasjenige, was gehandelt und geschlossen worden, desto leichter erweisen kan.

L. 4. ff. de pign. et hypoth. in verbis: Fiumt enim de his scripturae, vt quod actum est, per eas facilius probari poterit, et sine his autem valet, quod actum est, si habeat probationem.

Wenn die Urkunden verlohren gegangen.

Wenn also gleich die ausgestellte Urkunde verlohren gegangen, so ist jedoch die Verbindlichkeit dadurch nicht erloschen, wenn die Wahrheit der Sache auf andere Art erwiesen werden kan.

L. 1. O. de fid. instrum. woselbst es also lautet: Nec oberit tibi amissio instrumentorum, si modo manifestis probationibus, eos debitores esse, aparuerit.

Wenn der Gegentheil die Urkunde weggenommen und zerrissen.

In dem Fall, da einer darthut, daß sein Gegentheil ihm die Urkunde weggenommen, oder zerrissen, hat er nicht nöthig, den Inhalt ordentlich zu erweisen, sondern es muß seinem blossen Eide hierunter getrauet werden.

D. N. G. D. P. 2. tit. 8. S. 2. §. 11.

§. 31.

Beschreibungen der gemeinschaftlichen Urkunden.

Gemeinschaftliche Urkunden, instrumenta communia sind, wenn sie einem ratione proprietatis oder usus mit gehören, oder derselbe sonst eines gewissen Interesse halber daran Anspruch hat.

§. 32.

Gemeinschaftliche Urkunden müssen sowol vom Kläger als Beklagten ediret werden.

Der Kläger ist dem Beklagten, und dieser jenem die gemeinschaftlichen Urkunden zu ediren verbunden.

*D. N. G. D. P. 2. tit. 8. Sect. 2. §. 9.
Eal. E. D. tit. 22. §. 6.
Eal. H. G. D. tit. 32. §. So auch 11.
L. 7. C. de edend.
L. 5. ff. fam. ercisc.*

Wenn

Wenn hingegen die Instrumenta nicht communia sind, so muß der Kläger solche allemal ediren, wenn sich der Beklagte derselben zu Begründung seiner Exception bedienen will.

L. 1. §. 3. §. ff. de edend.

Jedoch hat dieses intuitu compensationis et reconventionis seinen Abfall.

Stryck. V. M. tit. de edendo. §. 16.

Desgleichen, wenn des Beklagten Exception eine turpitudinem des Klägers in sich fasset.

Berlich. P. 1. concl. 45. n. 17.

Der Beklagte aber ist nicht schuldig, solche dem Kläger heraus zu geben.

L. fin. C. de edend.

L. 7. C. de testib.

D. A. von 1594. §. 60. in verbis: Ferner auch in dis Achtung gehabt, daß die Gefahr in solchem Fall leichtlich vorlaufen mag, wenn der Kläger des Beklagten Gelegenheit, et quo iure quid possideat gerne wissen wollte, daß er durch erdichte narrata Proceß ausbringe, und den Beklagten durch den Weg obermelter Ordnung zu Eröffnung aller seiner Gegenwehr sowol auch tituli possessionis leichtlich bringen mag, dazu aber der Beklagte von Rechtswegen nicht verbunden, und es sonst zu thun schuldig, sondern müste also seine eigene arma darreichen, in den Sachen merklich vernachtheilt, ja oftmals der Defension gar verlustiget werden.

Inzwischen werden hiebei folgende Fälle ausgenommen.

- a) Wenn der Beklagte excipiret, mithin als Kläger anzusehen ist.
- b) Wenn der Fiscus Kläger, oder sonst causa fauorabilis ist,
- e. g. in causa ecclesiae, matrimonii, dotis etc.

Berlich. cit. l. n. 40. sequ.

- c) Wenn sonst begründete Umstände eintreten, welche den Richter bewegen, dem Beklagten die editionem zu injungiren.

L. 1. C. de edend.

Westenberg. Princ. iur. ff. lib. 2. tit. 13. §. 18.

- d) Wenn die Urkunden dem Kläger allein zugehören.

L. 7. C. de edend.

e) Wenn der Beklagte ein Bucherer ist.

Clem. 1. de vstur §. 1.

f) Muß auch der Beklagte in actione negatoria die Urkunden ediren.

Stors Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprocesses tit. 50. §. 427. seqq.

Die Doctores pflegen auch noch vielmehr Fälle zu statuiren, in welchen der Beklagte dem Kläger die Urkunden ediren muß, und können hievon Umm. Disp. 17. n. 34. *Berlich. P. 1. concl. 45. n. 31. sequ.* nachgelesen werden.

§. 33.

Ein dritter ist auch schuldig mir die Urkunden zu ediren, wenn sie mir eigenthümlich zugehören, oder dieselben instrumenta communia sind.

L. 7. C. de edend.

Desgleichen müssen acta publica et protocolla notariorum ediret werden.

L. 2. C. eod.

R. U. von 1512. tit. 1. §. 23.

§. 34.

Bescheinigung, so vor der Edition beizubringen.

Wenn einer editionem instrumentorum von seinem Gegentheile verlangt, so muß er zuvörderst erweislich darthun, daß derselbe solche in Händen habe.

D. N. G. D. P. 2. tit. 8. S. 2. §. 9.

Edl. E. D. tit. 22. §. 6.

E. H. G. D. tit. 52. §. 50 auch ic.

Inzwischen ist genua, wenn dieses nur summarisch bescheiniget wird, oder aus den angeführten Vermuthungen wahrscheinlich ist, daß die Urkunden bei dem Gegentheile sind.

D. N. G. D. P. 2. tit. 8. S. 2. §. 10. in verbis: Gleichwohl einige Vermuthungen, daß sie bei ihm seyn, sich finden ic.

Es kan auch derjenige, welcher die editionem verlangt, einen solchen Beweis und Bescheinigung gänzlich von sich ablehnen, wenn er sich zum iuramento calumniae erbiethet und solches wirklich abstatet.

L. 6. §. 2. ff. de edendo.

Pufendorf. cit. l. §. 55.

Und

Und muß der Gegentheil sodann die Urkunde mittelst Eides ins Gericht bringen, sie besichtigen und verlesen lassen.

Cal. E. D. tit. 22. §. 6.

Dieser Eid wird aber in der O. N. G. D. nicht ausdrücklich erfordert. Inzwischen dienet er dazu, daß der Gegentheil nicht etwa eine falsche Urkunde producire, und die rechte wahre Urkunde zurück behalte.

Die Urkunden müssen mittelst Eides ediret werden.

Leugnet aber derselbe, daß er die allegirten Urkunden in Händen hat, so ist er zu schweren schuldig, daß er solche Documenta nicht bei sich habe, noch gefährlicher Weise abhänden gebracht, auch nicht wisse, wo sie seyn.

Wenn Gegentheil leugnet, die Urkunden zu besigen. Formula iuramenti editionis

Und wenn er sich dieses Eides weigert, so sind die Urkunden pro editis et recognitis zu halten.

Und da es der Appellant, oder Kläger ist, so wird er mit seiner Appellation und Klage weiter nicht gehdret.

Estrafe des verweaerten iuramenti editionis.

Ist es aber der Appellat, oder der Beklagte, so wird des Appellanten, oder Klägers Intention, als fundiret angenommen.

O. N. G. D. cit. l. §. 10.

§. 35.

Wenn die Urkunden, welche einer produciren soll, zu weiträufig, oder auch von Puncten handeln, welche zu der in lite befangenen Sache nicht gehörig, oder geheim zu halten, so müssen diejenigen Puncte, welche gemein sind, entweder in loco iudicii, durch die dazuvorordnete Gerichtspersonen, oder auch, wenn solche Documenta an andern Orten vorhanden, und ins Gericht füglich nicht gebracht werden können, durch dazuvorordnete Commissarios aus dem Original und zwar vollkommen gezogen, solcher Extract von den Commissariis ad acta gebracht, und dabei berichtet werden, wie sie die Originalia an Unterschriften, Siegeln und sonstigen befunden. Und wann dann solche richtig, so sollen sie der Parthei, so darum Ansuchung gethan, ausantwortet und sothanen Extracten eben so viel Glauben, ben, als dem Original selbst gegeben werden.

Wie es zu halten, wenn die Urkunden zu weiträufig, oder zu gleich geheimen Sachen in sich fassen.

O. N. G. D. cit. l. §. 9

§. 36.

Wie zu verfahren, wenn die Partei integras copias der Urkunden verlangt.

Bestehet aber die Partei nichts desto weniger darauf, daß sie integras copias haben wolle, so muß sie zuvörderst entweder erweisen, oder auch auf des Gerichts Gutfinden, mit einem körperlichen Eide erhalte, daß sie dieses nicht gefährlicher, noch arglistiger Meinung suche, sondern daß solches ihre hohe Nothdurft erfordere, auch nach Befinden mit in solchen Eid nehmen, daß sie den ganzen und sonst übrigen in solchen Instrumentis befindlichen Inhalt bei sich verschwiegen behalten, und niemanden zu Gefahr, oder Schaden davon einige Nachricht, weder schrift- noch mündlich geben wolle, worauf ihr sodann das Document zu lesen gegeben werden muß, damit sie judiciren könne, ob sie dessen ganz, oder nur einen Extract davon nöthig habe, und wenn dieselbe dennoch das völlige Document in copia verlangen sollte, muß ihr die ganze Abschrift, jedoch auf ihre alleinige Kosten verabsolget werden.

D. N. G. D. cit. 1.
Conf. Cal. Canzl. D. tit. 22. §. 6.
Cal. S. G. D. tit. 52.

§. 37.

Wenn die Urkunden durch Unglücksfälle abhänden gekommen.

Berufet sich jemand auf Documente, und giebet dabei vor, daß ihm solche durch Krieg, Brand, oder andere Unglücksfälle abhänden gekommen, so ist er schuldig, solchen Unglücksfall zu bescheinigen, oder mit einem Eide zu erhalten, demnächst aber muß er den Inhalt des Documenti wenigstens mit zwey Zeugen, wann schon solches Document mehrere Zeugen erfordert hätte, erweisen.

D. N. G. D. cit. 1. §. 11.

Vierter Abschnitt,

vom

Beweise durch den Eid.

§. I.

Beweis durch den Eid.

Wenn es an andern Beweismitteln mangelt, oder es findet sich der Beweisführer durch die Eidesdelation am besten gerathen, so kan er seinen Gegentheil über dasjenige, so in lite ist, einen

einen Eid zuschieben. Auch kan der Richter nach Beschaffenheit der Umstände dem Kläger, oder dem Beklagten von richterlichen Amtswegen den Eid auferlegen und zuerkennen.

D. N. G. D. P. 2. tit. 8. S. 3. §. 1.

E. C. D. tit. 24. §. 1. 2.

E. P. G. D. tit. 53.

§. 2.

Schweren heisset unter Anrufung des Namens Gottes etwas be- Was ein Eid
jahen, oder versprechen, damit er ein Rächer der Unwahrheit, oder ist.
des nicht erfüllten Versprechens seyn, und an der Wahrheit um desto
weniger gezwweifelt werden möge.

Viele Doctores sind der Meinung, es müsse Gott bei dem
Schweren nicht nur die Unwahrheit zu rächen, sondern auch die Wahr-
heit zu bezeugen angerufen werden. Allein daß dieses unschicklich und
unnöthig sey, hat Illustr. Dn. Boehm. I. E. P. lib. 2. tit. 24. S. 7.
sattsam gezeiget.

Conf. Dn. Winckler Specimen iurispud. consult. §. 1.

Dieses stimmt auch mit der in hiesigen Landen üblichen Warnung
für den Meineid völlig überein, als welche in den zusammengedruckten
Landesgesetzen, Part. 2. pag. 101. item 337. befindlich ist, und zu
Anfang also lautet:

Schweren, oder einen Eid thun, ist nichts anders, dann
Gott anrufen, daß er der Wahrheit beistehe, und den
strafe, der unrecht berichtet zc.

§. 3.

Der Eid wird verschiedentlich eingetheilt, und kan unter andern Es gibt ver-
Westenberg, princ. iur. lib. 12. tit. 2. S. 16. sequ. hievon nachgele- schiedene Ar-
sen werden. ten der Eide.

Die Eide, welche im Gericht vorkommen, und wovon gegen-
wärtig zu handeln ist, sind hauptsächlich folgende:

- 1) Iuramentum iudiciale s. litis decisorium.
- 2) - - - Calumniae.
- 3) - - - Suppletorium.

4) Iura-

- 4) Iuramentum Purgatorium.
- 5) - - - Manifestationis s. specificationis iuratae.
- 6) - - - In litem.
- 7) - - - Perhorrescentiae.
- 8) - - - Assertorium.
- 9) - - - Expenfarum.

S. 4.

Von dem iuramento litis decisorio s. iudiali.

Der Beweis wird entweder von freien Stücken übernommen, oder es wird solcher einem, oder anderen Theil per sententiam auferlet, wenn dasjenige, was der eine Theil assertiret und behauptet, von dem andern geleugnet wird. In beiden Fällen kan der Beweisführer, seinem Gegentheile das iuramentum litis decisorium zuschieben, und wenn dieses geschieht, muß demjenigen, welchem der Eid deferiret worden, sofort injungiret werden, binnen einer ihm zu präfigirenden Frist, sich wegen des ihm zugeschobenen Eides zu erklären, ob er solchen in den deferirten terminis schweren, oder dem deferenti zurück zu schieben gewillet. Von dem Tribunal ist hiebei besonders zu merken, daß der Eid bei nächsten Gerichtstage deferiret werden muß, auch muß sich darauf der Gegentheile bei nächster iuridica wegen des ihm zugeschobenen Eides erklären. Bei allen andern Gerichten aber wird dazu ein Termin bestimmt, welcher bei den Obergerichten allemal eine Zeit von vier Wochen, oder einen Monath ist.

D. N. G. D. P. 2. tit. 8. S. 3. §. 1.

Cal. E. D. tit. 24. §. 4.

Cal. H. G. D. tit. 58. Ueber dieses re.

Nach Maßgebung des Justizreglements S. 1. muß es der Kläger sofort in seiner Klage anführen, wann er seine Klage durch den Eid erweisen will, und muß er solchen dem Beklagten zugleich deferiren. Dieses ist aber bisher in der Praxis wenig beobachtet worden.

S. 5.

Von der Strafe des verweigereten Eides.

Derjenige, welchem der Eid deferiret und desfalls binnen gesetzter Zeit seine Erklärung einzubringen befehligt worden, muß den Eid regulariter bei Verlust der Sache entweder schweren, oder referiren.

E. G. D. cit. 1.

Dies

Dieses wird aber gleichfalls in der Praxis nicht so genau beobachtet, und pflegt einer alsdenn erst sachfällig zu werden, wenn ihm bei Strafe des verweigerten Eides ausdrücklich injungiret worden, seine Erklärung in puncto delati iuramenti einzubringen

Pufendorf. Introd. in Proc. B. L. P. 3. cap. 5. §. 14.

Schreibet hievon folgender massen:

Qua declaratione intra terminum non secuta, iterum eadem sub poena iuramenti recusati exposcenda. Quod si nec tum se declarat, iuramenti recusati poena sequitur, quae in amissione causae consistit.

§. 6.

Nach der Regel muß sich also derjenige, welchem der Eid zugeschoben worden, erklären, ob er den Eid schweren, oder zurück schieben will. Es leidet aber diese Regel in folgenden Fällen eine Ausnahme von obiger Regel.

1) Wenn einer Ursachen beibringet, warum er zu solchem Eide den Rechten nach nicht verbunden. Gestalten die Gerichte alle Umstände wohl erwegen und mit allem Fleiß dahin sehen müssen, daß die Eide ausserhalb Noth nicht gefordert, oder zu einer Gefährlichkeit mißbrauchet werden.

D. N. G. D. cit. 1.

a) Ist einer z. E. nicht schuldig, den Eid zu schweren oder zu versehen, wenn der Eid irrelevant ist.

D. N. G. D. cit. 1.

Wie dann auch ein solcher Eid sogar post rem iudicatam als unnütz und irrelevant verworfen werden kan.

Illustr. Dn. Pufendorf. T. 2. obf. 109.

b) Ist das factum worüber der Eid deferiret wird, entweder proprium, oder alienum. In letzterem Fall ist einer nicht schuldig, de veritate zu schweren, sondern nur de credulitate.

Wie dann auch der Curator bonorum, wenn ihm super facto eridarii der Eid des Nichtglaubens zugeschoben wird, nicht verbunden, diesen Eid zu leisten, wenn der Deferent keine Gründe eines rechtmäßigen Glaubens, oder Nichtglaubens beibringet, und bescheiniget.

h

Hin

Hingegen ist er, wenn es verlangt wird, das iuramentum ignorantiae zu prästiren schuldig.

Illustr. Dn. Pufendorf. T. 2. obs. 152.

Dissent. Leyf. M. ad ff. Sp. 491. m. 10.

c) Ist einer nicht verbunden, sich in puncto delati iuramenti zu erklären, wenn der Eid contra matrimonium abzielet, weil der Eid instar transactionis ist, eine transactio aber contra matrimonium nicht Statt findet.

C. X. de transact.

Jedoch hat dieses intuitu sponsaliorum Euangelicorum seinen Abfall.

Pufendorf. T. 1. obs. 73

d) Wenn dem Pupillen selbst der Eid deferiret worden, ist er solchen zu schweren, oder zurück zu schieben nicht schuldig, sondern es muß die Sache so lange aufgeschoben werden, bis er seine pubertatem erreicht.

Lauterb. comp. ff. lib. 12. tit. 2.

In diesem Fall kan aber auch dem tutori das iuramentum credulitatis deferiret werden.

Carpz. P. 1. C. 24. L. 12.

Auch kan man dem Tutori den Eid super veritate zuschieben, wenn es eine von ihm selbst tut. nomine vorgenommene Handlung betrifft.

L. 2. §. 2. C. de iure iur. in verbis: Conuenit enim et ipsos iureiurando affici, quia ipsi causam scientes, ita ad eam perueniunt. Neque enim pupillus, neque adultus, vel aliae huiusmodi personae, sed ipsi, qui pro eis tutelam vel curam, vel aliam gerunt legitimam administrationem, scire possunt causam, et ita ad iudicium peruenire, eo, quod ex animi sui scientia iurent.

Conf. D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 3. §. 10.

e) Ob Super exceptione Spolii der Eid deferiret werden könne, ist eine Frage, worüber die Doctores sehr streiten.

Carpz. P. 1. c. 6. L. 10. ibique alleg. DD. ingleichen

Berlich. P. 1. concl. 21. n. 87. und viele andere mehr behaupten die negatiuum..

Hingegen statuiren Brunnem. ad L. 9. ff. §. 2. de iure iur. n. 14.

Wernber. Sel. obs. for. p. 4. obs. 25. et p. 9. obs. 35. und andere mehr;

Daß

Daß die Eidesdelation auch in diesem Fall Statt habe. Jedoch erfordern sie dabei, daß das *spolium ratione temporis* genau bestimmt werde.

f) Wird auch unter den Rechtslehrern darüber gestritten, ob in *causa testamenti per vim metumque, atque dolosis persuasionibus extorti* der Eid deferiret werden könne.

Wernher. Sel. obs. for. p. 1. 192. et in supplem. nov. ad cand. obs.

Berger. E. D. T. tit. 28. obs. 3. not. 7. pag. 51.

Behaupten, daß der Eid in obigem Fall ganz wohl könne deferiret werden. Hingegen sind

Moller. Lib. 3. Semestr. c. 42.

Carpz. P. 3. c. 5. L. 14.

anderer Meinung.

g) Nach *Cocceii* Meinung, welche er in seinem *iur. ciu. controu. Lib. 12. tit. 2. qu. 33.* behauptet, kan ein *perjurus*, oder eine *persona infamis* sich der Eidesdelation nicht bedienen. Es staz tuiren aber unter andern

Berger. E. D. F. tit. 18. obs. 3. not. 8. p. 523. et

Oecon. iur. lib. 4. tit. 25. pag. 1124.

Riim. ad O. P. S. tit. 18. en. 25.

Brunnem. proc. c. 23. n. 4.

das Gegentheil.

2) Hat die S. 6. enthaltene Regel ihren Abfall, wenn einer beweiset, daß er aus Gefährlichkeit ohne Noth mit dem Eide beschworet wird.

D. N. G. D. P. 2. tit. 8. Sect. 3. §. 1. n. 2.

3) Ist einer auch nicht schuldig, den deferirten Eid zu schweren, oder zu referiren, wenn er sein Gewissen mit Beweis vertreten will.

D. N. G. D. cit. l. n. 3.

Justizreglement §. 1.

Als denn aber müssen zugleich Beweisartikel mit beigelegt werden.

Justizreglement. §. 1.

Bei dem höchsten Tribunal sind diese Beweisartikel an eben dem Gerichtstage zu übergeben, da sich einer erkläret, sein Gewissen mit Beweis zu vertreten.

D. N. G. D. cit. l.

§. 7.

Der Eid kan
nachher noch
abgeschwo-
ren, oder re-
feriret wer-
den.

Wenn gleich einer demnächst in dem übernommenen Beweise pro exoneranda conscientia unten liegt, so kan er jedoch den ihm deferirten Eid annoch entweder ablegen, oder dem Gegentheil referiren.

D. A. G. D. cit. l. §. 1.

§. 8.

Der Eid muß
in forma de-
lata referiret
werden.

Wenn derjenige, dem der Eid deferiret worden, solchen referiren will, muß er es in eben den terminis thun, in welchen er ihm deferiret worden. Können aber die Parteien über der Formul des Eides nicht einig werden, muß dieselbe, der Sachen Beschaffenheit nach von dem Gerichte abgefaßt, und der Eid darnach abgeschworen werden.

D. A. G. D. cit. l. §. 2.
Conf. Wernher. P. 1. obs. 69.
Leyser. spec. 137. m. 1. 4.

§. 8. a.

Wenn der Eid über verschiedene Puncte deferiret worden, so kan er in ein und anderm Punct acceptiret, im andern aber referiret werden.

D. A. G. D. cit. l. §. 5.

§. 9.

Der einmal
acceptirte Eid
kan nicht re-
feriret wer-
den.

Wer einmal den ihm deferirten Eid acceptiret, kan solchen dem Gegentheil nicht referiren. Wie dann auch derselbe, falls er allein Wissenschaft von der Sache hat, seinem Widerpart einen solchen Eid nicht referiren kan.

D. A. G. D. cit. l. §. 3.

§. 10.

Beim referir-
ten Eide fin-
det die Ge-
wissensvertre-
tung nicht
Statt.

Demjenigen, welchen der Eid referiret wird, ist nicht erlaubt, sein Gewissen mit Beweis zu vertreten.

D. A. G. D. cit. l. §. 4.

§. 11. Wenn

§. II.

Wenn einer das ihm deferirte Jurament einmal angenommen, Der Defe-
vermag der Deferent davon nicht wieder zurück zu treten, jedoch rent kan den
sind folgende Fälle ausgenommen: acceptirten
Eid nicht zu-
rück nehmen.

a) Wenn er mit einem Eide zu erhalten vermag, daß ihm neue Mittel zum Beweis, die er zuvor nicht gehabt, oder gewünscht, zugekommen.

b) Wenn er ein neues und etwas absonderliches, so unter dem Eide nicht begriffen, gleichwol aber ad probandum zuzulassen, vorbringt, als womit er nach Erstattung der Unkosten des retardirten Processus zu hören ist.

D. N. G. D. cit. l. §. 5.

Nach dem gemeinem Recht kan der acceptirte Eid allemal zurück genommen werden, und ist nur der einzige Fall ausgenommen, wenn bereits definitiv erkant worden, und dieses Erkenntniß die Rechtskraft erhalten hat.

L. II. C. de reb. ered. et iure iurand. in verbis: Si quis autem sacramentum intulerit, et hoc reuocare maluerit, licere quidem ei hoc facere, et alias probationes, si voluerit, praestare: ita tamen, ut huiusmodi licentia usque ad litis tantummodo terminum ei praestetur. Post definitiuam autem sententiam, quae prouocatione suspensa non sit, vel quae, postquam fuit appellatum, corroborata fuerit, nullo modo reuocare iuramentum, et iterum ad probationem venire, cuiquam concedimus, ne, repetita lite, finis negotii alterius causae fiat exordium.

Conf. *Leyser*. Med. ff. spec. 138.

Woselbst dann auch die dissentientes angeführet und widerleget werden.

Ein referirter Eid kan aber nur reuociret werden, wenn er noch nicht acceptiret ist.

Dn. de Cocceii lib. 12. tit. 2. qu. 30.

§. 12.

Wenn einer den deferirten Eid zurück und andere Beweismittel zur Hand genommen, so kan er sich nachher der Eidesdelation nicht von neuen bedienen. Der zurück
genommene
Eid kan von
neuen nicht

p. leg. cit. in verbis: Si quis iusiurandum intulerit, et nec dum eo deferiret, praesito, postea (utpote sibi allegationibus abundantibus) hoc den.

h 3

reuo-

reuocauerit, sancimus, nemini licere penitus, iterum ad sacramentum recurrere (satis enim absurdum est redire ad hoc, qui renunciandum putauit, et cum desperauit, aliam probationem, tunc denuo ad religionem conuolare) et iudices nullo modo eos audire ad tales iniquitates venientes.

§. 13.

Der Eid muß nach der Regel in Person abgestattet werden.

Der Eid muß allemal von den Parteien in Person und nicht per procuratores abgeschworen werden. Inzwischen werden hiebei folgende Fälle ausgenommen.

- a) Wenn Gegentheile damit zufrieden.
- b) Wenn solche Fälle vorhanden, in welchen die Rechte ein anders erlauben, als wenn einer durch Krankheit, entfernete Abwesenheit und dergleichen Verhinderungen abgehalten würde, den Eid in Person abzustatten. Es wird aber allemal dazu eine speciale Vollmacht erfordert.

D. A. G. D. cit. I. §. 8.

§. 14.

Wie es zu halten, wenn ganzen Gemeinden der Eid deferiret wird.

Wenn ganzen Gemeinden, oder vielen Interessenten ein Eid deferiret wird, so müssen 2. oder 3. Seniores, welche der Sachen Beschaffenheit am besten wissen, in ihre und nach vorher producirter Specialvollmacht in der Sachverwanten Seelen schweren.

D. A. G. D. cit. I. §. 9.

Es entsteht hiebei die Frage, wem das Recht competitive, diejenigen, welche den Eid schweren sollen, aus der Gemeinde zu ernennen. Fast alle Doctores sind der Meinung, es stünde solches dem Deferenten zu. In hiesigen Landen aber können die Glieder aus der Gemeinde selbst diejenigen wählen und ernennen, welche den der Universität, oder Gemeinde deferirten Eid in ihre und der Sachverwanten Seelen schweren sollen. Gestalten das höchste Tribunal zu Celle in Sachen Geismar, contra Hardenberg, item in Sachen der Eingeseffenen zu Boishagen wider die Eingeseffene zu Kneisebeck also erkant.

Illustr. Dn. Pufend. T. 2. obf. 124.

Hingegen vermeinet Beat. Dn. Pufendorf. Intr. in Proc. B. L. P. 3. c. 5. §. 18. daß der Deferent hiebei das ius eligendi habe.

§. 15. Wenn

§. 15.

Wenn der Miterben, oder Litisconsorten viel sind, und ihnen der Eid deferiret wird, so entsethet nicht unbillig die Frage, ob einem in der übrigen Seelen zu schweren zuzulassen ist, oder ob Singuli schweren müssen.

Beat. Dn. Pufendorf. cit. 1.

Vermeinet, es sey genug, wenn die Miterben einen aus ihren Mit- teln, welcher die beste Wissenschaft von der Sache hätte, zum Schwere- ren darstellten. Allein das höchste Tribunal zu Celle pflegt in diesem Fall anders zuerkennen, und müssen die Litisconsorten, oder Miterben sämtlich schweren.

Wie dann auch der Mann Namens seiner Ehefrau zum schweren nicht zugelassen wird.

Illustr. Dn. Pufendorf. T. 2. obs. 123.

§. 15. a.

Wenn einem Magistratscollegio der Eid deferiret, und solcher von ihm acceptiret wird, so ist genug, wenn einer aus dessen Mitteln den Eid schweret, und wird solcher von dem Collegio selbst dazu er- nannt. Gestalten die Königl. und Churfürstl. Justizkanzlei in Hanno- ver also erkannt, wie aus nachfolgendem Bescheide zu ersehen:

Wie es zu halten, wenn vielen Miterben der Eid deferiret worden.

Wenn einem Magistratscollegio der Eid deferiret worden.

Bescheid.

In Sachen Andreas Christoph Deien Imploranten, wider Bur- germeister und Rath zu Einbeck Imploraten, ist ersterem ge- genseitiger Erklärung 2c. Copei erkannt, und darauf terminus zu Abstattung des Eides in der Maße, wie selbiger acceptiret worden, auf den Freitag nach Lätare, wird seyn der 22. folgenden Monats April beraumet und angesetzt. Gestalt dann Implorant sowol, als imploratischer Magistrat, wels- cher einen aus seinen Mitteln zu Abstattung des Ei- des abzuordnen, bestimmten Tages früh um 10. Uhr all- hier zu erscheinen, dieser sothanen Eid abzuschweren, jener aber, wie solches geschehe, zu vernehmen, Kraft dieses citiret und vorgeladen werden. Decretum in Consil. Hannover, den 4. März, 1756.

Königl. Großbritannische Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Justizkanzlei verordnete Director und Rätthe.

§. 16. Wenn

§. 16.

Wenn der Streit mit Vormündern ist, muß der, welcher dasjenige, was streitig ist, unter seiner Verwaltung hat, den Eid abstaten.

D. N. G. D. cit. l. §. 10.

§. 17.

Was Rechtens ist, wenn einer nach acceptirtem Eide, und ehe er solchen leistet, verstorbet. Es trägt sich öfters zu, daß derjenige, welchem der Eid deferret worden, ehe er solchen acceptiret, mit Tode abgehet. In diesem Fall sind dessen Erben, wenn nicht der Deferent ihnen den Eid aufs neue aufträgt, dazu nicht zu verstaten.

Wenn ihnen aber der Eid von neuen und für ihre Person abgefordert wird, und sie haben von der streitigen Sache keine rechte Wissenschaft, sind sie weiter nicht als de credulitate, daß sie nemlich dasjenige, warum es zu thun, und worüber der Eid deferret ist, für Unwahr glauben, und es also dafür halten, auch nicht anders wissen, zu schweren schuldig.

D. N. G. D. cit. l. §. 11.

§. 18.

In welchem Fall der nicht geleistete Eid pro praestito zu halten. Wenn der Verstorbene einmal den deferirten Eid acceptiret, und in mora gewesen, oder es bei ihm nicht gestanden, solchen abzustatten, so ist das deferirte und acceptirte iuramentum pro praestito zu halten.

D. N. G. D. cit. l. §. 12.

Im gemeinen Römischen Civilrecht ist von diesem Fall nichts verordnet worden, und halten dahero viele Doctores dafür, daß die Erben dennoch schweren müssen, wenn gleich ihr Erblasser den Eid acceptiret.

Schaumb. Princ. prax. iurid. iudic. L. 1. S. 1. M. 3. cap. 5. §. 10. et not. * *

§. 19.

In welchem Fall der Eid für verweigert zu erkennen. Wenn derjenige, welcher in termino einen Eid schweren soll, zurück bleibet, auch keine gnügsame Ursachen seines Ausbleibens einbringt, die Insinuation der Ladung aber beschleuniget wird, so ist das iuramentum pro recusato auch das contrarium dessen, so per iuramen-

iuramentum probiret werden sollen, pro agnito anzunehmen, und darauf sofort definitive zu erkennen.

D. U. G. D. cit. l. §. 7.

Bleibet aber der Gegentheil aus, so muß nichts desto weniger von dem andern der Eid genommen und darauf, was Recht ist, erkant werden.

D. U. G. D. cit l. §. 13.

§. 20.

Die Eidesdelation ist in hiesigen Landen ein modus probandi maxime privilegiatus. Denn es findet solche allemal Statt, so lan-
ge noch res iudicata ist, wenn gleich der Beweisternin versäu-
met, oder auch der Beweisführer in probatione deficiret. lacion ist ein
modus pro-
bandi maxi-
me privile-
giatus.

Was den letzten Fall betrifft, so findet die Eidesdelation allemal Statt, gestalten solches aus nachfolgendem Rescript erhellet, welches das höchste Tribunal an die Justizkanzlei zu Hannover abgelassen, und also lautet:

Wir Georg der Andere ꝛ. Unsern geneigt Gnädigsten Willen zuvor, Best und Ehrenveste und hochgelahrte Ráthe und liebe Getreue!

Wir ohnverhalten euch mittelst copeilich anliegender Justification, was gestalt Andreas Christoph Beie zu Hollenstädt die wieder ein inhabenden Rathesachen Ernst Schütten und Burgermeister und Rath zu Einbeck Imploraten, in puncto perpetuae coloniae von euch un-
ter den 10. Decemb. vorigen Jahres abgegebenes Decretum einge-
wändige Appellation anhero fortgesetzt, und wie darauf laut gleich-
falls nebensgehenden Decreti erkannt sey.

Weilen nun, wenn der Beweisführer in probatione deficiret, die iuramenti delatio statnehmig ist;

So habet ihr den Imploranten damit annoch zu hören und nöthigenfalls die Eidesformel zu rectificiren. Hieran geschiehet Unser Gnädigster Wille. Und Wir sind euch mit geneigt und gnädigstem Willen beigethan. Celle, den 2. April 1755.

Ad Mandatum Serenissimi et Potentissimi Regis et Electoris proprium.

3

Was

Was aber den ersteren Fall betrifft, da einer den Beweisstermin versäumt, so findet die Eidesdelation in hiesigen Landen gleichfalls Statt.

Illust. Da. Pufendorf. T. 1. obl. 154.

§. 21.

Wie nach ab-
gestatteten Ei-
de zu verfahr-
ren.

Wenn der deferrirte Eid abgeschworen, muß das Gericht, vel *condemnando*, vel *absolvendo* erkennen, und sind dagegen ferner keine Mittel, wodurch die *Sententiae* sonst angefochten werden können, noch auch, wenn Gegentheile erweisen wollte, daß der andere falsch geschworen, derselbe damit zuzulassen.

D. U. G. D. cit. 1. §. 14.

§. 22.

*Iuramentum
calumniae
speciale s.
malitiae.*

Demjenigen, so der Eid deferrirt worden, stehet frey, von dem Deferenten, auch befindenden Umständen nach, und wenn die Ursachen dazu vorhanden, von dessen *Advocato* das *iuramentum malitiae*, oder *calumniae speciale* zu fordern, und ehe der Deferent und im letztem Fall der *Advocat* solches in nachfolgender Form nicht abgestattet, ist er den deferrirten Eid abzuschwören nicht schuldig.

Es ist auch der Deferent, wenn ihm schon der Eid deferrirt worden, schuldig, wenn es Gegentheile verlangt, das *iuramentum malitiae* nebst dem Haupteide zugleich mit abzustatten.

Iuramentum malitiae: Ihr sollet geloben und schweren einen Eid zu Gott, ob ihr das in eurem Gewissen thun möget, daß ihr bloß die Wahrheit so viel ehender an den Tag zu bringen, keinerlei Weise aber aus Gefährde, oder böser Meinung vom Gegentheile den Eid erfordert.

D. U. G. D. cit. 1. §. 6.

Conf. Cal. E. D. tit. 18. und N. 12. der Eidesformeln.

§. 23.

Dieser Eid
muß persön-
lich abgestat-
tet werden.

Das *iuramentum calumniae et malitiae* muß derjenige, von welchem es verlangt wird, regulariter in eigener Person abstatten, welches dann auch in Ansehung der *Advocaten* zu beobachten.

D. U. G. D. cit. 1. §. 3.

E. E. D. cit. 1. §. 12.

Absei-

Abseiten ganzer Communen aber muß dieser Eid durch diejenige aus ihren Mitteln, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben, abgestattet werden.

Sonsten ist hiebei noch zu merken, daß das iuramentum calumniae entweder generale, oder speciale ist. Jenes wird super universa causa geleistet, und ist davon die Eidesformul, sowol in Ansehung des Klägers, als beklagten in der

D. N. G. D. P. 2. tit. 7. §. 3.

vorgeschrieben. Auch ist die formula iuramenti calumniae specialis s. malitiae für die Principales und deren Advocaten, auch Procuratoren cit. l. §. 7. zu befinden.

S. 24.

Wenn sich der Kläger weigert, diesen Eid zu schweren, muß der Beklagte sofort absolviret, demselben auch die durch den angestellten Proceß verursachte Kosten und Schaden von dem Kläger erstattet werden. Wenn aber die Verweigerung von dem Beklagten geschieht, so muß auch solches nicht anders, als ob er der Klage geständig sey, geachtet, folglich ohne weiteres Nachsehen gegen ihn, als confessum verfahren und erkannt werden.

D. N. G. D. P. 2. tit. 7. §. 4.

S. 25.

Das iuramentum calumniae muß nicht ohne Ursache begehret und abgestattet, noch solches in der Partei Belieben gestellt werden, sondern es stehet in des Gerichts Erweg- und Ermäßigung, ob derjenige, dem das iuramentum calumniae deferiret wird, wirklich damit zu belegen sey. Und wenn klärllich erscheinet, daß dieser Eid nur bloß zum Aufenthalt der Sache, oder aus böser Meinung deferiret worden, muß solches nicht attendiret, sondern der Deferent damit abgewiesen werden.

D. N. G. D. P. 2. tit. 7. §. 2.

S. 25. a.

Wenn einem in causis famosis, da civiliter geklaget worden, der Eid deferiret wird, so thut derjenige, welchem er zugeschoben worden, Practische Cautel.

den, sehr übel, wenn er das iuramentum calumniae fordert. Denn wenn der Defereent solches abstattet, so befreiet er sich dadurch von der suspicione animi iniuriandi, und alsdenn hat die actio iniuriarum wider ihn nicht statt.

S. 26.

Erfüllungs-
eid.

Wann eine Partei ihr Vorbringen in Civilsachen nicht völlig, noch gnugsam, jedoch zum Theile und semi plene erwiesen, bei der Sache auch sonst kein Auskommen, der Beweisführer aber eines ehrbaren unbeschuldigten Lebens und Leumuths, die Sache auch der Bewandniß ist, daß der Beweisführer von derselben gar eigentliche Wissenschaft hat, so muß derselbe zu Beibringung seiner Intention entweder auf sein Erbieten, oder auch ex officio zum iuramento supplementario verstattet, und zu Abschwerung desselben angewiesen werden.

D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 3. §. 15.

E. C. D. tit. 24. §. 12.

E. H. D. tit. 58. §. Und im Fall x. item §. Ob aber x.

Wie dann auch das Supplementarium Statt findet, wenn nicht super ipso debito, sondern nur super quantitate debiti gestritten wird.

L. 1. §. 40. ff. depos. c. 32. X. iureiur.

S. 27.

Wie es zu
halten, wenn
beide Parteien
semi plene
erweisen.

Es kan sich zutragen, daß beide Parteien ihre Intention semi plene erweisen. In diesem Fall hängt es lediglich von der rechtlichen Ermäßigung des Gerichts ab, welchem von beiden Theilen das iuramentum supplementarium aufzulegen, oder ob vielmehr das iuramentum purgatorium ein, oder andern Theil zuzuerkennen. Es muß aber das Gericht die Sache mit allen ihren Umständen und Vermuthungen mit besonderem Fleiß reiflich erwegen, und fürnemlich consideriren, welcher Theil der Sachen beste Wissenschaft habe, welcher am meisten erwiesen und dadurch bessere Vermuthungen vor sich gebracht, und welche Partei ihres Standes, Würden und Wandels, oder Leumuths halber am glaubwürdigsten sey.

D. A. G. D. cit. 1.

Wenn

Wenn also der Christe mit dem Juden streitet, so muß in diesem Fall nicht dem Juden, sondern dem Christen das iuramentum necessarium zuerkannt werden, es wäre dann, daß der Jude mehr, als halb bewiesen.

Pufendorf. Intr. in Proc. B. L. P. 3. c. 12. §. 7. ibique alleg. text, et D. Vid. tr. Mynsug. v. obf. 6. Barth. diffensu 672. §. 1.

§. 28.

Die Partei, welcher solcher Eid zuerkannt wird, muß denselben entweder in loco Iudicii, oder wenn sie Krankheit, oder anderer Zufälle halber vor Gericht nicht erscheinen könnte, coram Commissariis in Person abstaten.

Wie, und wo dieser Eid zu leisten.

D. N. G. D. cit. 1.

§. 29.

Das iuramentum calumniae kan derjenige, welchem der Erfüllungseid auferleget worden, von seinem Gegentheile nicht fordern, und findet solches hiebei überall nicht Statt.

Iuramentum calumniae findet in diesem Fall nicht Statt.

D. N. G. D. cit. 1.

§. 30.

Der Erfüllungseid kan den gemeinen Rechten nach, wenn er gleich abgeschworen, dennoch retractiret werden, wenn derjenige, welcher welchen er geschworen worden, hinreichende neue Beweismittel z. E. Urkunden, Zeugen, aufgefunden, wovon er vorhin keine Wissenschaft gehabt, jedoch muß er dieses eidlich bestärken können. Hin- gegen findet solches bei einem iuramento parti a parte delato nicht Statt, weil hier gleichsam eine transactio vorhanden, welche demjenigen, der den ihm von seinem Gegentheile defervirten Eid abschweret, ein unwiderrufliches Recht bewirkt.

Ob nach geleisteten Erfüllungseide annoch Beweis zu ver- statten.

L. 31. ff. de iure iur. in verbis: Admonendi sumus, interdum etiam post iusiurandum exactum permitti constitutionibus Principum, ex integro causam agere, si quis noua instrumenta se inuenisse dicat, quibus nunc solis usurus sit. Sed haec constitutiones tunc videntur locum habere, cum a iudice aliquis absolutus fuerit. Solent enim saepe iudices in dubiis causis, exacto iure iurando, secundum eum iudicare, qui iurauerit. Quod si alias inter ip-

fos iure iurando transactum sit negotium, non conceditur eandem causam retrahere.

Conf. D. N. G. D. P. 2. tit. 8. S. 3. §. 17.

Stryck. de probatione contra praesitum iuramentum legale Cap. 2. §. 3. p. 629. T. 7.

Ob aber dieser Beweis durch Zeugen geführt werden könne, darüber sind die Rechtslehrer streitig.

Stryck. cit. 1.

Leyser. spec. 145. m. 2.

behaupten die affirmativam. Hingegen statuiren

Faber. dec. 19. err. 5.

Setzer. de juram. L. 4. c. 17. n. 9. sequ.

Berger. E. D. F. T. 30. C. 2. n. 8.

daß hiebei keine Zeugen zugelassen, sondern der Beweis lediglich durch Urkunden geführt werden müsse.

§. 31.

Erben schweren nur de credulitate.

Wenn die erste Contrahenten, Paciscenten, oder welchen sonst die Sache anfänglich principaliter angegangen, nicht mehr am Leben, sondern die Sache auf die Erben, oder andere gekommen, so ist genug, wenn diese schweren, daß sie gänzlich glauben, und es dafür halten.

Eal. h. G. D. tit. 58. §. Würde es ic.

§. 32.

Erfüllungseid kan nicht referiret werden. Erfüllungseid kan nicht referiret werden.

Der Erfüllungseid kan nicht referiret werden, weil es ein iuramentum necessarium ist, quod sine iustissima causa recusari nequit.

L. 12. §. 2. C. de reb. cred.

Ueberdem auch dem Richter der Eid nicht zurück geschoben werden kan.

Auch findet in Ansehung dieses Eides keine Gewissensvertretung Statt.

Carpz. P. 1. c. 14. def. 21.

Dissent. Stryck. V. M. tit. de iurciur. §. 16.

§. 33. Das

§. 33.

Das iuramentum purgatorium wird gleichfalls der Partei von dem Richter auferlegt, und findet alsdenn Statt, wenn eine Partei ihre Intention nicht semiplene erwiesen, doch aber ihr Vorbringen durch einige praesumptiones und verisimilia argumenta glaublich gemacht, der Gegentheil aber nicht vermag, sich solcher Vermuthungen zu entheben.

In welchem Fall der Reinigungseid Statt findet.

D. N. G. O. cit. l. §. 16.

§. 34.

Bei dem Reinigungseide ist die Gewissensvertretung zulässig, als welches die Worte der D. N. G. O. cit. l.

Gewissensvertretung findet bei dem Reinigungseide Statt.

Da aber derselbe seine Unschuld durch andere Wege ausführen wolte, soll ihm solches frei stehen z. satzfam zu Tage legen. Hingegen kan der, welchem der Reinigungseid zuerkannt worden, das iuramentum calumniae nicht fordern, wie dann auch das iuramentum purgatorium nicht referiret werden kan.

vid. §. 33.

§. 35.

Der Erbsnungseid, iuramentum manifestationis bestehet darin, daß einer schworet, wasmaßen einer die streitigen Sachen, deren er sich angemasset, richtig verzeichnet und angegeben, auch wenn ihm über kurz, oder lang annoch etwas, so dazu gehörig, vorkommen, oder beifallen sollte, er solches ohne arge List und Gefährde ebensals anzeigen und eigentlich angeben wolle.

Erbsnungseid

§. 36.

Das iuramentum manifestationis ist entweder *Principale*, oder *Subsidiarium*. Ersteres hat seinen Gebrauch, wenn überall kein Inventarium vorhanden. Letzteres aber findet Statt, wenn zwar ein Inventarium existiret, solches aber nicht legitimo modo errichtet worden.

Berschiedenheit dieses Eides.

§. 37.

Es sind alle diejenigen, welche sich in eine Erbschaft immisciren, oder sich fremder Sachen, wovon kein legales Inventarium vorhanden, Es sind alle diejenigen, welche sich in eine Erbschaft immisciren, oder sich fremder Sachen, wovon kein legales Inventarium vorhanden, Es sind alle diejenigen, welche sich in eine Erbschaft immisciren, oder sich fremder Sachen, wovon kein legales Inventarium vorhanden,

Wer diesen Eid zu schwören schuldig.

den, anmaßen, oder dieselben verwalten, zu Leistung des iuramenti manifestationis verbunden.

L. 2. C. quando et quib. quarta pars. etc.

Carpz. P. 3. C. 53. d. 6.

Meuius. P. 6. dec. 59. et P. 2. Dec. 96.

Beat. Dn. Pufendorf. Intr. in Proc. B. L. P. 3. c. 14. §. 1. hat eine ziemliche Anzahl derjenigen angeführet, welche das iuramentum manifestationis zu schweren verbunden.

§. 38.

Wie es zu halten, wenn das Inuentarium als mangelhaft angefochten wird.

Wenn ein Inuentarium publicum vorhanden, dagegen aber derjenige, welcher solches behaupten will, die fehlenden Stücke eigent-lich anzeigen und erweisen. In Ermangelung anderen Beweises aber, findet die delatio iuramenti super omittis in Inuentario Statt.

L. fin. §. 10. C. de iure deliberandi. In verbis: Licentia danda creditoribus, seu legatariis vel fidei commissariis, si maiorem putauerint esse substantiam a defuncto relictam, quam heres in inuentario scripsit, quibus voluerint legitimis modis, quod superfluum est, probare, vel per sacramentum illius, si aliae probationes defecerint. Dissentiunt:

Carpz. P. 3. C. 33. d. 8.

Berlich. dec. 160. n. 14.

Conf. Stryk. caut. iuram. P. 3. S. 3. c. 1. p. 395. 396.

§. 39.

In diesem Fall aber, da ein Inuentarium publicum vorhanden, als für welchem die Vermuthung streitet, findet das iuramentum calumniae Statt, welches sonst in Ansehung eines iuramenti necessarii nicht gefordert werden kan.

Meuius p. 6. dec. 216. n. 6.

§. 39. a.

Brüder und Schwestern müssen auch den Erbschafts- und Erbschafts-erben.

Brüder und Schwestern, welche die elterliche mit ihren übrigen Geschwistern zu theilende Verlassenschaft besitzen und verwalten, sind auch in Ermangelung eines zu recht beständigen Inuentarii den Erbschafts-erben zu leisten verbunden.

Stryk. cit. l. n. 53. sequ.

§. 40. Wenn

§. 40.

Wenn sich die sämtlichen Geschwister, Miterben oder Socii alle ^{Ausnahme} zugleich immisciret und administriret, so kan einer von dem andern das ^{von obiger} iuramentum manifestationis nicht fodern. Ein anders aber ist, wenn ^{Regel.} solches nicht pariformiter und vniformiter geschehen.

Mascard. de probat. Vol. 3. concl. 1263. n. 8. in verbis: Id tamen declarandum est, vt procedat, quando pariformiter et vniformiter vterque socius administravit, adeo, quod non constet, quis magis, quisue minus administraverit, et sic quando par est vtriusque negligentia et deceptio. Secus autem si impares essent administratores, quia hunc ex impari actus rationum redditio remissa non praesumitur.

§. 41.

Ob die Mutter den Kindern iuratam specificationem zu ediren ^{Ob die Mutter ein eidl-} schuldig, oder nicht, darüber streiten die Doctores. Die affirmatiuam ^{liches Ver-} behaupten unter andern ^{zeichniß zu}

Meuius ad ius Lubec. lib. 2. t. 2. art. 21. nr. 10. sequ.

Carpz. Lib. 6. R. 69. n. 16.

ediren ver-

bunden.

Hingegen ist

Finkelthaus. obs. 76. n. 18. sequ.

nebst andern der negatiuae zugethan. Die affirmatiua ist aber wol am mehresten gegründet, und in der Praxis recipiret.

Stryk. cit. l. p. 403. 404.

Hingegen bleibet die Mutter von Edirung einer eidlichen Specification billig befreiet, wenn sie sofort und beim Absterben ihres Mannes besorget, daß von Obrigkeit wegen, oder vor Notarius und Zeugen, ein Inventarium errichtet wird. Ein gleiches ist auch zu statuiren, wenn der Defunctus kurz vor seinem Absterben selbst sein Vermögen aufgezeichnet, und das Datum nebst seinem Namen darunter gesetzt.

Wiewol es dennoch leicht möglich ist, daß Erbschaftsachen untergeschlagen werden.

Brunnem. ad L. 7. ff. de administr. tutel.

Meu. P. 4. dec. 8. n. 7.

§. 42.

Der leibliche Vater ist nicht schuldig, seinen Kindern iuratam spe- ^{Der Vater ist} cificationem von den mütterlichen und andern Gütern zu ediren. ^{von Edirung}

R

L. 8.

einer eidlichen Specification bedient.

L. 8. §. 4. in fin. C. de bon. quae lib. in verbis: Paterna reuerentia eum excusante, et a ratiociniis, et a cautionibus, et ab aliis omnibus, quae ab usufructuariis exiguntur.

Hingegen vermeinet

Stryk. cit. l. pag. 409. n. 116. sequ.

daß die Kinder, nachdem sie separata oeconomiam angestellt, eine eidliche Verzeichniß von dem Vater zu fordern berechtiget.

Allein dieses ist in der Praxis hiesiger Lande nicht angenommen. Gestalten das höchste Tribunal zu Celle den Vater davon gänzlich freigesprochen.

Illustr. Dn. Pufend. T. 1. obl. 89. §. 18.

§. 43.

Ob des Erben Erbe iurata specificationem zu ediren verbunden.

Ob der Erbe desjenigen, welcher sich in eine Erbschaft immisciret, eine eidliche Verzeichniß zu ediren verbunden, oder nicht, darüber sind die Rechtslehrer nicht einig. Die negatiuam behaupten unter andern

Carpe. P. 3. c. 33. d. 14. et lib. 6. tit. 7. R. 66.

Hartm. Piff. obl. 137. aliique a Stryk. cit. l. pag. 417. allegat.

Brunnem. ad L. ult. C. de iure delib. §. 10. statuiret aber, daß des Erben Erbe de credulitate schwören müsse.

§. 44.

Ob iurata specificatio allemal soviel wirket, als ein Inventarium.

Wenn unter den Miterben über die Erbschaft gestritten, oder wider den angeblichen Erben eine Erbschaftsflage angestellt, und er zu dessen Abtretung verurtheilet wird, so müssen die Miterben, oder der hereditatis petitor, in Ermangelung eines Inventarii, mit einer eidlichen Verzeichniß zufrieden seyn.

Dieses hat aber in Ansehung der Creditorum und Legatariorum seinen Abfall.

Denn weil der Erbe die Erbschaft absque inventario angetreten, ist er in solidum obligiret.

Illustr. Dn. Pufend. T. 2. Obl. 101. §. 4.

§. 45.

Ob der Erbe quartam

Wenn die Frage entsteht, ob der Erbe, ohngeachtet er kein Inventarium errichten lassen, sich dennoch der quartae falcidiae zu erfreuen habe,

habe, daferne er iuratum specificationem ediret, so kan dieselbe in hiesigen Landen nicht anders, als mit Nein beantwortet werden. Gestalten das höchste Tribunal zu Celle in Sachen Seip, wider den Drost von Nölting unter den 11. März 1747. eine iuratum specificationem für unzureichend erkant, als wovon

Illustr. Dn. Pufend. cit. 1.

hinreichende Entscheidungsgründe anführet.

falcidiam abziehen könne, wenn er kein Inventarium errichtet, sondern nur iuratum specificationem ediren will.

S. 46.

Wenn einer das iuramentum manifestationis von seinem Gegentheil fodert, so muß er vor allen Dingen erweisen, daß sich derselbe in die Erbschaft immisciret, oder der Verwaltung des streitigen Gutes angenommen. Ist er diesen Beweis zu führen nicht vermögend, so kan er das iuramentum calumniae nicht von sich ablehnen, wenn es sein Gegentheil von ihm fodert. Und eben dieses ist iuris, wenn er das iuramentum manifestationis subsidiarium fodert, gleichwol aber nicht eigentlich anzeigen oder bescheinigen kan, ob und was in dem Inventario ausgelassen worden.

Carpz. P. 1. C. 12. d. 26.

Meu. P. 6. dec. 216.

Es muß erweisen werden, daß sich einer in die Erbschaft immisciret.

S. 47.

Das iuramentum manifestationis kan nicht referiret werden, weil es legale ist.

Carpz. P. 3. c. 33. d. 15.

Inzwischen kan es durch die Gewissensvertretung abgelehnet werden.

Carpz. L. 3. R. 53. n. 6. 7. 8. 9.

Pufend. Intr. in Proc. B. L. P. 3. c. 14. §. 6.

Relatio iuramenti manifestationis findet nicht statt. Die Gewissensvertretung ist zulässig.

S. 47. a.

Nach geleistetem Erfüllungseide findet reprobatio statt, und muß einer damit zugelassen werden, wenn er erweisen will, daß ein mehrers vorhanden gewesen, als der Gegentheil angegeben und beschworen.

Pufend. cit. 1.

R 2

S. 48.

§. 48.

Iuramentum in litem. Der Eid, welcher im Gericht von der Partei geleistet wird, um den Werth der streitigen Sache zu bestimmen und zu bekräftigen, wird *iuramentum in litem* genannt.

§. 49.

Berschiebenheit dieses Eides.

Juramentum in litem ist entweder *affectionis*, oder *veritatis*.

§. 50.

Iuramentum in litem affectionis.

Juramentum in litem affectionis ist, wenn der Kläger zugelassen wird, die streitige Sache nach seiner Einbildung zu schätzen, und den angegebenen Werth eidlich zu bestärken. Und dieser Eid wird zugelassen, um die Arglist und den Ungehorsam des Beklagten zu zähmen.

L. 2. ff. de in litem iurando in verbis: Cum vero dolus aut contumacia non restituentis, vel non exhibentis, quanti in litem iuraverit actor.

Auch wird in Ansehung dieses Eides eine culpa lata dem dolo gleich geschätzt.

L. 2. C. de in litem iurando.

§. 51.

Iuramentum in litem veritatis.

Das *iuramentum in litem veritatis* ist, wodurch der Kläger die streitige Sache nach deren wahren Werth selbst schätzt.

L. cit. in verbis: Interdum quod interfit agentis solum aestimatur, vel uti cum culpa non restituentis vel non exhibentis punitur.

Dieser Eid findet statt, wenn die streitige Sache durch die Fahrlässigkeit des Beklagten verdorben, oder verlohren gegangen, und der wahre Werth dieser Sache nicht anders, als durch den Eid des Klägers bestimmt werden kan.

L. 4. ff. §. 4. de in lit. iur.

Dieser Eid findet auch in solchem Fall ob culpam leuem et levisimam statt.

De Cocceii iur. civ. controu. Lib. 12. tit. 3. qu. 6. n. 1.

§. 52.

S. 52.

Nach den Gerichtsordnungen hiesiger Lande ist in Ansehung des iuramenti in litem folgender massen zu verfahren:

Wenn dasjenige, um was gestritten wird, nicht mehr vorhanden, oder sonst etwas dolo aduersarii nicht restituiret oder ediret werden will, mag derjenige, dem solches zu restituiren, dasselbe auf eine gewisse Summe anschlagen. Darauf muß das Gericht arbitriren, und nach Befinden die angeschlagene Summe herunter auf ein billiges Quantum setzen, und die Partei ad iuramentum in litem, und zwar nach Bewandniß der Sache entweder zu dem Eide, so man veritatis nennet, da einer schweret: Daß die geklagte Stücke wenigstens so viel, als die gefetzte Summe austrage, werth seyn; oder auch zu dem Eide, so man affectionis nennet, da einer schweret: Daß er lieber so viel, als die gefetzte Summe austrage, verlieren, als der eingeklagten Stücke entbehren wolle, verstaten.

Wie nach den hiesigen Gerichtsordnungen in Ansehung des iuramenti in litem zu verfahren.

Und da wegen vielfältigen Unterscheidens der vorkommenden Sachen nicht zu determiniren, welcher von beiden Eiden abzustatten, so hängt solches von dem Ermessen des Gerichts ab, welches alle Umstände erwegen, und darnach determiniren muß, welcher Eid eigentlich abzustatten sey. Und wenn ein Tutor, oder Curator, zu solchem Eide admittiret wird, muß derselbe schweren: Daß wenn er an seines Unmündigen und Verpflegten Stelle, und dessen Condition wäre, des geklagten Dinges um so viel nicht entrathen wolle, als solches in der Klage astimiret und angeschlagen worden.

D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 3. §. 18.

E. C. D. tit. 24. §. 6.

S. 53.

Ob das iuramentum in litem als eine species iuramenti aduersarii nach dem Tode dessen, dem es zuerkannt worden, und welcher es acceptiret, für geleistet zu achten, ist gleichfals eine Frage, welche einige Aufmerksamkeit verdienet.

Illustr. Du. Pufend. T. 1. obs. 76.

behauptet die negatiuam, und widerleget dasjenige, was Stryk. Carpz. Gail. und Graeven zu Behauptung der affirmatiuac angeführet.

Ob das acceptirte iuramentum in litem nach dem Tode für geleistet zu achten.

R 3

In-
zwei

zwischen ist von der Königl. und Churfürstl. Justizkanzlei zu Hannover die affirmativa begründeter gehalten worden, wie aus nachfolgendem dem Bescheide zu ersehen:

In Sachen Jobst Zeisen zu Bishagen, nunc dessen Erben, Kl. wider weil. Obristlieutenant von Uslar nachgelassene Wittwe zu Elbkerode, Bekl. ist dieser gegenseitiger Vorstellung 2c. Copie erkannt, und wird darauf das unterm 15. Sept. a. c. derer Klägers Erblasser zuerkannte iuramentum in litem pro praestito hiemit angenommen, und Beklagtin schuldig verurtheilet, dasjenige, was in specificatione sub N. act. 60. für verursachten Schaden und entzogene Nutzungen angerechnet worden, denen Klägern zu bezahlen. Decret. in Consil. Hannov. den 6. Dec. 1747.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. Justizkanzlei verordnete Director, Vice-Director und Räte.

Von dem iuramento in litem verdienen vor andern nachgelesen zu werden

Stryk. tract. de cautel. iuram. P. 3. S. 3. c. 3.

Seruv. Syntagm. iur. ciu. Exercit. 17. L. 12. tit. 3.

Mollenbec. thesaur. iur. ciu. pag. 474. sequ.

§. 54.

Iuramentum perhorrescentiae.

Das iuramentum perhorrescentiae gründet sich in iure canonico c. 11. de Rescript. in. 6. und vermittelst dieses Eides muß einer in hiesigen Landen schweren, daß er in der Sache zu seiner ordentlichen Obrigkeit kein Vertrauen habe, und darin derselben Ausspruch zu erwarten, oder sich demselben zu unterwerfen, bedenklich finde.

Abhandlung von der Klage, erster Abschnitt, §. 12. pag.

Conf. *Lauterb. de iuram. perhorr. §. 6.*

§. 55.

Ob causae suspicionis

Es hat einer nicht nöthig, causas suspicionis zuverderst anzuführen und zu bescheinigen, sondern es ist genug, wenn er vorangeführten Eid

Eid schweret, als welches in meiner Abhandlung von der Klage cit. I. anzuführen und zu beschleunigen nöthig.
S. 12. hinlänglich gezeigt worden.

§. 56.

Das iuramentum assertorium ist, wenn einer schweret, daß sich die streitige Sache also, und nicht anders, verhalte.

Stryk. in Tr. de caut. iur. P. 3. S. 1. cap. 2.

hat die Lehre von diesem Eide besonders gut vorgetragen.

Conf. Pufend. Intr. in P. B. L. P. 3. cap. 15.

§. 57.

Das iuramentum expensarum ist eine species iuramenti assertorii, und wird in Ansehung der auf die Sache und den Proceß verwandten Kosten geleistet.

Wenn die Summe der moderirten Expensen etwas hoch, und sich über 20 Fürstengulden erstrecket, auch dieselbe nicht so gar gewiß, indem sie ex actis nicht so klar hervor leuchtet, so stehet es bei der Ermäßigung des Obergerichts, von der obsiegenden Partei, oder dessen in specie dazu bevollmächtigten Anwalt, mit einem körperlichen Eide erhardten zu lassen, daß er, oder dessen Principal, ebender mehr, als weniger, als die taxirte Summe austrage, der Sache wegen verwandt habe.

D. U. G. D. P. 2. tit. 13. §. 8.

E. C. D. tit. 34. §. 3.

Fünfter Abschnitt,

vom

Beweise durch den Augenschein.

§. I.

Der Augenschein, *ocularis inspectio*, ist gleichfals ein in Rechten bewährtes und vorgeschriebenes Beweismittel.

L. 3. C. fin. reg. in verbis: Si quis super sui iuris locis prior de finibus detulerit querimoniam, quae proprietatis controuersiae cohaeret:

haeret: prius possessionis quaestio finiatur, et tunc agrimenfor ire praecipiat ad loca, vt patefacta veritate, huiusmodi litigium determinetur. Quod si altera pars, ne huiusmodi quaestio terminetur, se subtraxerit, nihilominus agrimenfor in ipsis locis iussionis rectoris prouinciae vna cum obseruante parte hoc ipsum faciens perueniet.

L. 8. §. 1. ff. eod. in verbis: Ad officium de finibus cognoscentis pertinet, mensores mittere, et per eos dirimere ipsam finium quaestionem, vt aequum est, si ita res exigit, oculisque suis subiectis locis.

Nach dem Reichsabschiede de 1654. §. 51. wird ocularis inspectio ebenermassen erfordert, als woselbst es folgender Gestalt lautet:

Wenn es um Gränzen, Weidgänger, Jagden und andere dergleichen iura und Gerechtigkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen vonnöthen, solle zu des Richters besserer Information eine jede Partei einen richtigen Abriß zu produciren schuldig seyn.

Und nach Inhalt der hiesigen Gerichtsordnungen ist die ocularis inspectio gleichfalls vorgeschrieben.

D. N. S. D. P. 2. tit. 8. S. 4. §. 1.

Justizreglement §. 1.

Auch wird der Augenschein bei allen den Sachen erfordert, welche so beschaffen, daß der Richter von der Sache nicht urtheilen, und den Streit nicht ehender entscheiden kan, als bis er entweder selbst ocularem inspectionem angestellet, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, das Urtheil und Gutachten einiger Kunst- und Sachverständigen, welche die streitige Sache besichtigt, eingezogen.

Conf. Witors Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprocesses, §. 610. n. 1. pag. 204. 205.

§. 2.

Wann der Augenschein anzustellen, und wie dabey zu verfahren.

Wann der Sachen Entscheidung durch den Augenschein erhalten und befördert werden kan, so muß auf eines oder andern Theils Anhalten, oder ex officio dazu ein oder etlichen Gerichtsgliedern, oder auch nach Gelegenheit der Sachen, einigen andern dazu geschickten Personen, desfalls Commission gegeben werden, welche sich sodann an dem streitigen

gen Ort begeben, beide Theile dahin mit citiren, in ihrem Betreiben alles fleißig und wohl besichtigen, auch da eine mehrere Nachricht nöthig, dazu einige Leute, so davon Wissenschaft haben, und ihnen entweder von den Parteien an Hand gegeben werden, oder sie sonst erfahren mögen, erfordern und abhören, alles wohl an- und aufschreiben, nach Befinden durch dazu erforderte verständige und erfahrene Personen, von dem streitigen Orte einen Abriss verfertigen lassen, und demnächst, wie sie die Sachen in angestellter Besichtigung besunden, ihre schriftliche Relation einbringen müssen.

D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 4. §. 1.
C. E. D. tit. 23.

§. 3.

Wenn die eine Partei zurück bleibet, ohngeachtet sie gehörig citirt worden, so kan mit der Besichtigung in contumaciam verfahren werden.

Wie mit der Besichtigung in contumaciam zu verfahren.

L. 3. C. finium regund.

Hingegen kan solche nicht geschehen, wenn beide Theile zurück bleiben.

Leyf. Med. ad ff. sp. 114. m. 2. 3.

§. 4.

Wenn eine Partei es für dienlich findet, zur Information des Von Pro. Gerichts und um die Sache desto deutlicher zu machen, einen Abriss ducirung ei- zu produciren, so muß solches vor dem Beschluß der Sache geschehen. nes Abrisses.
Post conclusionem in causa findet solches nicht Statt.

Leyf. cit. l. m. 5.

Es stehet aber in diesem Fall die rescissio conclusionis leicht zu erfahren, wenn darum nachgesuchet wird.

§. 5.

Die inspectio ocularis kan zu jederzeit, so lange die Sache nicht entschieden, auch post conclusionem in causa, ja auch, wenn bei der Execution des Urteils der Augenschein nöthig, erkannt werden.

D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 4. §. 2.
f

Hie

Wer durch den Augenschein beweisen will, muß darum ante Sententiam ansuchen.

Hiebei aber ist zu merken, daß wenn einer seine Intention durch den Augenschein erweisen will, er solchen ante Sententiam suchen muß. Denn ob zwar derselbe auch post Sententiam et in executione geschehen kan, so ist solches jedoch nicht anders, als von dem Fall zu verstehen, wenn in Ansehung der in dem Urtheil benannten Dertex ein Zweifel vorhanden, oder die Frage auszumachen ist, wie weit eigentlich das Urtheil zur Execution zu bringen.

Hingegen kan einer seine Intention post rem iudicatam durch den Augenschein eben so wenig erweisen, als wenig eine res iudicata ob instrumenta nouiter reperta rescindiret werden kan.

Pufendorf. T. 1. obf. 57. et T. 2. obf. 47.

§. 6.

Wie nach eingenommenem Augenschein zu verfahren.

Nach eingenommenem Augenschein muß das bei der Besichtigung abgehaltene Protocoll nebst der Relation der Commissarien den Parteien vor Abgebung einer Sentenz zu Einbringung etwa habender Nothdurft in Abschrift mitgetheilet werden.

Pufendorf. cit. l. §. 8.

§. 7.

Wie es zu halten, wenn Zeugen wegen des streitigen Ortes vorgeschlagen werden.

Wenn Zeugen über die Beschaffenheit des streitigen Orts vorgeschlagen werden, so müssen solche regulariter, ehe die Besichtigung geschieht, abgehört werden. Jedoch hat dieses seinen Abfall, wenn die Zeugen die Artikel nicht anders recht verstehen können, als wenn sie in rem praesentem geführt werden.

Stryk. Tr. de iur. sens. diff. 1. c. 2. n. 12. in verbis: Quia, si ante examinationem testes ad inspectionem finium admittentur, periculum subesset, ne testes ita informentur, et ex omnibus demonstrationibus et recessibus, quae in ipso actu ocularis inspectionis ab utraque parte peraguntur et habentur, cui parti ad stipulari debeant, occasionem sumant, et ita inuicem de depositione communicent. Non tamen hoc universaliter verum. Etenim et certis casibus testes adducendi sunt ad inspectionem, vt si aliter vel plane non, vel dubitantes tantum deponere, nec articuli, nisi in rem praesentem veniant, intelligi possunt.

§. 8.

§. 8.

Die Besichtigung muß auf Kosten dessen, welcher darum an- Auf wessen
suchet, oder welcher dadurch seine Intention zu beweisen schuldig, Kosten die
oder, da dieselbe ex officio angeordnet, auf beider Theile Kosten, Besichtigung
dafür nicht das Gerichte in Ansehen, wie zu eines Nutzen und geschieht.
Nothdurft mehr, denn des andern solche gereiche, darin andere Mo-
deration billig befindet, erkannt und verrichtet werden.

D. A. G. D. cit. l. §. 3.

§. 9.

Bei der Inspectione oculari hat die Regel: plures testes an- Ob die Mehr-
teferuntur paucioribus, ihren Abfall heit der Sache
verständigen

Berg. oecon. iur. lib. 4. tit. 24. pag. 1079. not. 4.

Es behauptet aber Estor cit. l. §. 624. daß wenn die Kunst- gelte.
fahrne unterschiedener Meinung, man sodann auf die Mehrheit
derselben sehen müsse. Und wenn die Stimmen gleich, sey das
Gutachten der geschicktesten vorzuziehen.

Von der inspectione oculari ist unter andern Herr. auch Hasen
ad Engelbrecht compend. iurispr. pag. 280. sequ. mit Nutzen
nachzulesen.

Sechster Abschnitt.

vom

Beweise durch Kunst- oder Handwerks-
verständige, auch Wardirer.

§. I.

Wenn die Sache, so im Gericht vorkommt, darauf beruhet, Wie die
daß wohlerfahrne Meister und Künstler zu befragen, Kunst- und
müssen die, welche den besten Ruhm haben, und vor andern die Handwerks-
Kunst und Wissenschaft, welche das Ding, so ihnen vorzustellen verständige,
angehet, gründlich und wohl verstehen, darin geübet und erfahren auch Wardi-
und dessen gute Proben gethan, vom Gericht vorgefordert und zu- rer bescha-
forderst, es seyn geschworne Meister, oder nicht, beeidiget werden. fen.
D. A. G. D. P. 2. tit. 8. §. 5. §. 1.

§ 2

Die

Von Beeidi-
gung dersel-
ben.

Die Eidesformel ist gleichfalls in angezogener Verordnung cit.
I. vorgeschrieben.

Conf. Cal. E. D. in den Anlagen No. 17.

Demn die Kunst- und Handwerksverständige sind in diesem Fall
als Zeugen zu betrachten, ein nicht beeidigter Zeuge aber hat in Rich-
ten keinen Glauben.

L. 9. C. de Testib.

C. 5. c. 23. et c. 51. X. eod.

In welchem
Fall die Beei-
digung nicht
nöthig.

Wenn aber zu den Besichtigungen und Taxirungen der Güter ein für
allemal gewisse Personen bestellt und beeidiget sind, so ist nicht nöthig,
daß sie von neuen schwören.

D. N. G. D. cit. I.

§. 2.

Was nach ge-
schehener Be-
sichtigung zu
beobachten.

Nachdem die Kunst- oder Handwerksverständige ermeldten Eid
abgestattet, und sie die ihnen aufgetragene Besichtigung verrichtet,
müssen sie über dasjenige, so zu ihrer Kunst und Handwerk gehdret,
vom Gericht befraget, deren Meinung und beständige schließliche Ur-
sachen, warum sie verneinen und glauben, was ihnen deucht, erkun-
diget, und alles wohl aufgezeichnet werden.

D. N. G. D. cit. I.

Die Kunst- und Sachverständige schwören nicht nur de veritate
allein, sondern auch zugleich de credulitate.

Conf. Stryk. Tract. de iur. sens. diff. I. c. 2. §. 42. in verbis:
Non displicet quorundam distinctio, an artifex vel peritus de-
ponat de tali re, quae certo sciri possit, vel infallibiliter in
sensus incurrat, an vero de re, quae certo sciri non possit,
sed saltem ex coniecturis colligenda? Priori casu e. g. si agri-
mensuror de quantitate agri, si architectus de qualitate aedificii
ruinosi, si medicus de loco vulneris deponant, omnino non de
credulitate, sed veritate iurabunt, cum talia sufficienter sensu-
bus cognoscantur. Posteriori casu, si e. g. medicus super le-
thalitate vulneris, obstetrices super defloratione virginis exa-
minentur, non veritatis, sed credulitatis iuramentum praesla-
bunt; cum non, quod reapse verum, sed quod sibi verum
videatur.

§. 3.

Ob gleich die periti in arte ihr Gutachten eingebracht, und darauf erkannt worden, so kan dennoch die Sentenz retractivet werden, wenn einer das Gegentheil per peritiores erweisen will. Pro peritioribus sind aber diejenigen zu achten, deren rationes, welche sie ihrem iudicio zum Grunde setzen, am wahrscheinlichsten sind. Dieses darf aber nicht mehr, als zweimal geschehen, weil sonst die Prozesse verewiget werden könnten.

Pufendorf. Int. in Proc. B. L. P. 3. cap. 10. §. 5.

Stryk. cit. l. cap. 3. §. 17. 18. als woselbst er schreibt: *Pari ratione iudicium medicorum sde vulnere nunquam contrarii probationem excludit, sed sententia ex medicorum relatione lata semper potest retractari ex meliori iudicio et relatione peritiorum. Quando enim iudex imperiti medici iudicium sequitur, et postea ex iudicio peritiorum apparet contrarium, tunc reuocatur factum a iudice non aliter, ac si fuisset factum per falsas attestaciones. Bald. in L. si ab hostibus §. si vir uxorem l. 5 ff. Sol. matrim. Pacian. de prob. lib. 1. c. 47. n. 84. Et facit huc textus in l. Diui fratres 17. pr. ff. de iure Patronat. ubi decisionem ex peritorum arbitrio receptam reuocare iterum Imp. postquam peritiorum iudicium sententiam pereperant, quem textum ad hoc allegat Felin. in c. proposuisti n. 11. X. de probat. Poterit itaque iudex sententiam suam reuocare, si illi peritiores contrarium sentiant.*

Andr. Gail. l. 2. obs. Pract. III. n. 16. Dn. Carpz. Pract. crim. part. 1. qu. 26. n. 47. ubi n. 48. exemplum retractatae sententiae a Scabinatu Lipsiensi refert. Conf. idem Dn. Carpz. Iurisprud. forens. p. 1. consl. 26. def. 5. et cadauer ob hanc rationem iterum exhumatum fuisse perinde testatur Hippol. de Marfil. pract. crim. §. ordine n. 3. vers. et scias Ne tamen in infinitum ex hoc capite sententiarum retractatio concedatur, vltra duas vices eadem permitti non solet Pacian. de probat. d. c. 47. n. 89. Card. Tusch. Pract. concl. lit. P. concl. 286. n. 35.

§. 4.

Wenn eine streitige Sache zu wardiren nöthig ist, so können Von Wardir die Parteien von beiden Seiten gewisse Aechtsleute dazu in Vorschlag bringen. In Entstehung dessen aber kan das Gericht von richterlichen Amtswegen, solche ernennen, und müssen diejenige, welche die Taxation

tion verrichten sollen, gute Nachricht und Wissenschaft davon haben, auch sich aller Umstände aufs genaueste erkundigen, und darüber den Werth zu setzen, angewiesen, zuvörderst aber darauf beeidiget werden.

D. N. G. D. cit. l. §. 2. woselbst dann auch die Eidesformel zu befinden.

Conf. E. E. D. Anl. N. 18.

§. 5.

Der Beweis durch Sachverständige ist insgemein mit dem Augenschein verbunden.

Der Beweis per aestimatores pflegt gemeinlich mit der inspectione oculari verbunden zu seyn, jedoch müssen auch zu Zeiten Sachen geschäzet werden, welche nicht mehr vorhanden, mithin nicht besichtigt werden können.

In diesem Fall aber sind die Wardiren nicht als bloße aestimatores, sondern als Zeugen zu betrachten.

Wie dann auch der Beweisführer in solchem Fall ordentliche Beweisartikel zu übergeben hat. Und eben dieses findet seine Anwendung, wenn eine Verletzung über die Hälfte, lange nach dem geschlossenen Contract, erwiesen werden soll.

Conf. Hannesen diss. de immodica laesione eiusque probatione p. 84. et sequ. not. *

§. 6.

Wie nach geschehener Wardirung zu verfahren.

Nachdem die Wardirung geschehen, so muß nicht sofort darauf erkannt, sondern zuvörderst das eingebrachte aestimatum den Parteien mitgetheilet werden, um ihre etwa habende Nothdurft dagegen zu verhandeln.

Men. P. 4. dec. 359.

D. N. G. D. P. 2. tit. 15. §. 24.

§. 7.

Von Wardirung ganzer Landgüter.

Die Aestimation findet auch alsdenn Statt, wenn das Gericht ein und anderer Ursachen halber die Subhastation nicht diensam und practicabel erachtet, wie dann dieselbe bei ganzen Landgütern, zumal, wenn sie von einer Importanz sind, nicht allemal practicabel. Ferner, wenn die Interessenten sich keines andern zulänglichen modi

modi unter sich vergleichen können, oder sich auch nach beschehener Subhastation kein Kaufmann findet, oder ein so gar ungleiches und geringes geboten wird, daß der Schuldner dadurch notorie zu hart benachtheiligt würde. Bei der Taxirung aber muß nur dahin gesehen werden, wie man die Güter insgemein der Zeit Gelegenheit nach zu kaufen und zu verkaufen pfleget, nicht aber, was sie etwa und insonderheit die Gebäude von neuen gekostet haben.

D. N. G. D. cit. I. §. 22.

Cal. E. D. tit. 36. §. 13.

Auch müssen zu einer solchen Taxation nicht die gemeinen Wardirers Leute allein, sondern daneben solche verständige und wohlsefahrene Personen gebraucht werden, welche dergleichen Güter selbst haben und besitzen, oder deren Bequemlichkeit und Nutzens verständig seyn.

D. N. G. D. cit. I. §. 23.

Cal. E. D. tit. 36. §. 17.

Conf meine Abhandlung von der Klage im zweiten Abschnitt. N.

4. Lit. d.

§. 8.

In hiesigen Landen werden zu Taxirung solcher Güter insgemein neun Aechtsleute erwählt. Diese werden sodann in 3. Schürzen eingetheilt, und nachdem jede Schürze ihr aestimatum zum Protocoll gegeben, so werden die drei angegebene Summen zusammen gerechnet, und die Hauptsumme wird wieder in drei gleiche Theile getheilt, das herauskommende quotum aber für den wahren Werth gehalten.

Wie viel Aechtsleute gemeinlich gebraucht werden, und wie der eigentliche Betrag des Werths auszufinden.



Handwritten text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Second block of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Third block of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Fourth block of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

8

Large block of handwritten text in the lower half of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten initials or mark in the bottom right corner.





Hv 2629

f

ULB Halle 3
004 518 764



VD18





Pr. 14 num. 1

Abhandlung

vom

Beweise,

wobey nicht nur

das gemeine Recht,

sondern auch

Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische

Gerichts-Ordnungen

zum Grunde gesetzt worden.

Abgefasst

No 2629

von

Anton August Clar,

Rathsverwandten und Advocaten in Göttingen.

Braunschweig,

gedruckt im großen Wapenhause. 1757.



749A

